

Beiträge zur Technologie und Geschichte der Bereitung des Enzianschnapses in Tirol

Von Georg Mutschlechner und Otto Kostenzer †

Wer heute eine Flasche Enzianschnaps kauft, wird das Schild mit dem Stengellosen Enzian geschmückt finden. Der Stengellose Enzian ist seit Jahrzehnten neben dem Edelweiß die Repräsentationspflanze der Alpen geworden. So ist es leicht verständlich, daß man die Schnapsflasche mit einer Abbildung dieser Enzianart ziert. Seit wann der Stengellose Enzian und das Edelweiß die Funktion als Repräsentationspflanze übernommen haben, ist unerforscht, und ich vermute, daß beide Pflanzen von den Tiroler Nationalsängern im Flachland bekanntgemacht worden sind und seit dieser Zeit als Symbol alpiner Urwüchsigkeit und Kraft gelten.

Der Stengellose Enzian wird aber für die Schnapsgewinnung nicht verwendet, sondern lediglich die Wurzeln der vier hochwüchsigen Arten, deren Wurzeln auch unter dem Begriff *Radix gentianae* officinell sind. Es handelt sich um den Gelben Enzian (*Gentiana lutea*), den Roten Enzian (*Gentiana purpurea*), den Braunen Enzian (*Gentiana Pannonica*) und den Punktierten Enzian (*Gentiana punctata*). Der Gelbe Enzian ist in Tirol überall dort heimisch, wo karbonathaltiges Gestein ansteht. Er fehlt aber östlich des Inns bei Kufstein. Außer in den Tiroler Bergen findet man ihn aber im Schwarzwald und im Schwäbischen Jura. Er ist aber auch in den Pyrenäen und in den Französischen Alpen heimisch. Der Rote Enzian ist auf die Westalpen begrenzt und kommt östlich bis nach Vorarlberg vor. Er ist aber auch im Apennin und in Norwegen verbreitet. Den Braunen Enzian findet man von der Ostgrenze des Roten Enzian (Vorarlberg) bis nach Niederösterreich. Der Punktierte Enzian ist über die ganze Alpenkette verbreitet. Alle vier Enzianarten sind Höhenpflanzen und bevorzugen eine Lage von 1500 bis 2500 m. Nur der Gelbe und der Braune Enzian steigen auch unter die 1000-m-Grenze herunter^{1 2}.

Wie bereits erwähnt, sind die Enzianwurzeln officinell, und ihre medizinische Wirksamkeit beruht auf dem Gehalt von Bitterstoffen³. An Wirkstoffen enthält die Wurzel Gentiopikrin, Gerbstoffe, Schleime und Pektine sowie vergärfähige Zucker (das Trisaccharid Gentianose, Gentiobiose und Saccharose^{4 7}). Frische Wurzeln enthalten bis zu 2 Prozent Gentiopikrin. Der Wurzelstock (Rhizom) enthält weniger Bitterstoffe, noch weniger allerdings die Blätter. Wasicky⁵ hat ausführ-

1 G. Hegi, Illustrierte Flora von Mittel-Europa, Bd. V, Teil 3, Wien

2 Frohne und Jensen, Systematik des Pflanzenreichs, Fischer, Stuttgart 1973

3 ÖAB 9, Abschnitt *Radix Gentianae*, Wien 1960

4 Steinegger-Hänsel, Lehrbuch der Pharmakognosie, Springer, Berlin 1968

5 Wasicky – Stern – Zimet, Die Wertbestimmung von Bitterdrogen ref. Boshart, Der Enzian und seine Verwendung, Jahrbuch d. V. zum Schutz der Alpenpflanzen und -tiere, München 1938

liche Untersuchungen über die Bitterstoffe gemacht und konnte feststellen, daß Wurzeln in einer Verdünnung von 1 : 25.000, der Wurzelstock 1 : 15.000, große Blätter 1 : 900, kleine Blätter 1 : 300 deutlich bitter schmeckten. Das Untersuchungsmaterial stammte aus Kulturen der Umgebung Wiens. Wurzeln, die aus einem Alpengarten in der Nähe des Bodensees stammten, hatten sogar eine Bitterwirkung von 1 : 70.000. Durch die Lagerung nimmt der Bitterwert ab. Die Bitterwirkung vom Punktierten Enzian und vom Roten Enzian sind allerdings noch wesentlich höher (1 : 120.000, 1 : 300.000).

In der Heilkunde wird die Enzianwurzel in Form von Pulver oder Tinktur als Magenmittel bei Appetitlosigkeit und Verdauungsstörungen verwendet⁶. Nach Glatzel wirkt Enzian cholekinetisch⁷. Früher war die Enzianwurzel auch als Wurm- mittel und Fiebermittel sehr beliebt. Die fieberhemmende Wirkung ist heute im deutschen Sprachraum wohl völlig vergessen, doch in Frankreich gab es vor einigen Jahren noch eine Drogenmischung aus gleichen Teilen Enzianwurzeln, Kamille und Eichenrinde, die in Wein eingenommen wurde und als „Febrifuge française“ bekannt war⁸. Die Enziantinktur enthält bis zu 85 Prozent der Bitterstoffe der Droge und sollte zur Vermeidung der hydrolytischen Spaltung des ursprünglichen Bitterstoffglykosids mit 95 Prozent Alkohol bereitet werden⁹. Die pharmazeutisch verwendete Droge muß unfermentiert sein, während für die Schnapsferzeugung die Fermentation der Wurzel wegen der Bildung bestimmter Aromastoffe erwünscht ist. Die Fermentation vermindert den Bitterwert durch partielle Hydrolyse der Glykoside.

Der Bitterwert der Wurzel hat für die Schnapsbereitung keinerlei Bedeutung, denn im Destillat befinden sich keine Bitterstoffe mehr. Während heute die Enzianschnapsbereitung vor allem in den Händen großer Firmen liegt, waren es früher die Wurzelgraber selbst, die aus dem Sammelergebnis den Schnaps bereiteten. Die Wurzeln wurden nach dem Ausgraben mit einem sogenannten Enzianpickel (siehe Bild) auf Haufen geschüttet und der Fermentation überlassen¹⁰. Der Wurzelquerschnitt der fermentierten Droge zeigt eine rotbraune Färbung¹¹. Nach der Trocknung wurden die Wurzeln in einer sogenannten Brennhütte fein gehackt in Fässer gegeben, mit Wasser bedeckt und der Gärung überlassen. Nach einigen Wochen wurde die Maische der zweimaligen Destillation unterworfen und so der köstliche

6 O. Geßner, Die Gift- und Arzneipflanzen von Mitteleuropa, Winter, Heidelberg 1953

7 Glatzel, Die Gewürze, Nicolai, Herford 1968

8 Boshart, Der Enzian und seine Verwendung, Jahrbuch d. V. zum Schutz der Alpenpflanzen und -tiere, München 1938

9 O. Geßner, Die Gift- und Arzneipflanzen von Mitteleuropa, Winter, Heidelberg 1953. Im ÖAB 9 wird die Tinktur 20prozentig im Mazerationsverfahren bereitet. Die Tinktur ist rötlichbraun und schmeckt stark bitter. Als Einzeldosis wird 0,5 bis 1 g angegeben.

10 Boshart, Der Enzian und seine Verwendung, Jahrbuch d. V. zum Schutz der Alpenpflanzen und -tiere, München 1938

11 Steinegger – Hänsel, Lehrbuch der Pharmakognosie, Springer, Berlin 1968

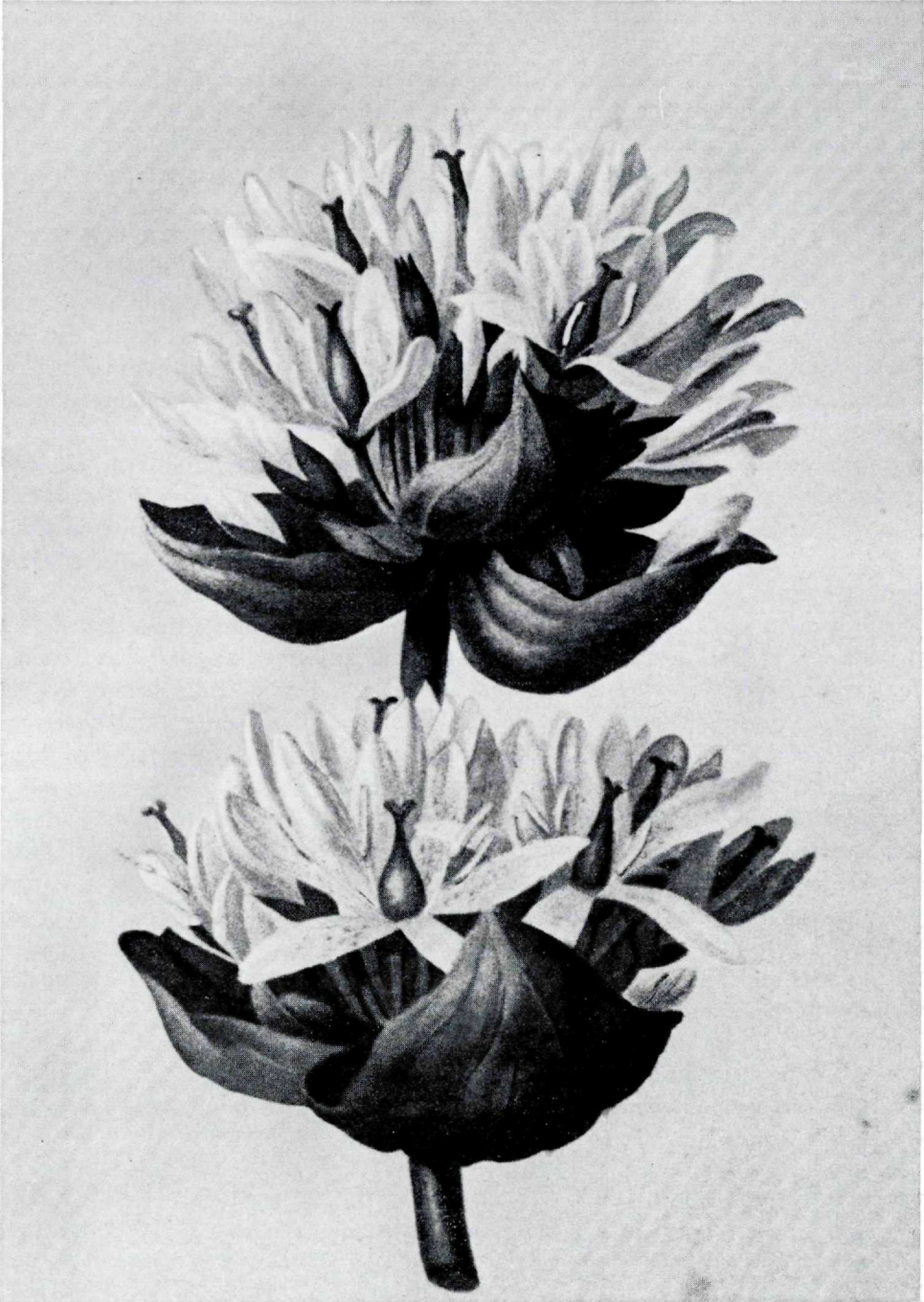


Abb. 1: Gelber Enzian (*Gentiana lutea*). Foto aus Dalla Torre: Atlas der Alpenpflanzen (Foto Klingler)

Schnaps gewonnen. Hörmann¹² schreibt nichts von einer Fermentation der Droge, erwähnt aber, daß die Wurzelgräber arme Leute seien, und daß im Zillertal das Sprichwort gelte: „Arm wie ein Wurzelgraber.“ Er beschreibt auch den Tagesablauf dieses Berufsstandes. Mit dem Morgengrauen beginnt der Wurzelgraber mit dem Aufsuchen des Standortes von Enzian. Er gräbt nun den ganzen Vormittag und gönnt sich mittags nur ein karges Mahl an Käs und Brot. Die getrockneten Wurzeln sammelt er in Höhlen, und erst im Spätherbst holt er von den verschiedenen Sammelplätzen die getrockneten Wurzeln ins Tal. Hier beginnt nun die Brennerei. Ein Zentner frische Wurzeln gab 21 Pfund trockene Wurzeln. Aus 40 Pfund Wurzeln konnte man 1 Maß Schnaps gewinnen¹³. Die Maß echten Enzianschnapses kostete um 1880 3 fl 50 kr bis 4 fl. Die Wurzelgräber haben viel dazu beigetragen, daß der Enzian heute eine völlig unter Naturschutz stehende Pflanze sein muß. Die Ausrottung im Voldertal geht allerdings auf ein Experiment der Salinendirektion in Hall um 1850 zurück. Diese ließ für 1000 Gulden Enzianwurzeln sammeln, um sie gerieben dem Viehsalz beizumengen. Das billigere Viehsalz sollte so für den menschlichen Genuß vergällt werden. Man hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht, denn das Vieh lehnte das Salz ab und die Salinendirektion sah sich genötigt, das verdorbene Salz in den Inn zu schütten, wodurch auch noch die Fische getötet wurden¹².

Heute stammt ein Großteil der Droge aus Frankreich, Spanien, Jugoslawien und der Schweiz¹⁴. Die Mengen, die benötigt werden, sind ziemlich groß, und Gesamtzahlen über den Verbrauch sind nicht zu erhalten. Bereits 1905 benötigten die deutschen Drogenhändler 152.800 kg. Eine Münchner Likörfabrik verarbeitete um 1937 jährlich 15.000 bis 20.000 kg frische Wurzeln. In der Schweiz wurden 1928 etwa 340.000 kg frische Wurzeln destilliert¹⁵.

Der technische Vorgang der Schnapsbereitung ist sehr einfach. Die Wurzeln werden kleingeschnitten, in Fässern mit Wasser bedeckt und gut verschlossen. Durch die in den Wurzeln enthaltenen Zucker kommt es mit Hilfe von dreizehn verschiedenen Arten von Mikroorganismen zur alkoholischen Gärung, die je nach Außentemperatur in einigen Wochen beendet ist. Die Maische kommt nun in den Brennkessel und wird der Destillation unterworfen. Das aufgefangene Destillat (im Volksmund heißt es Rauchwasser) wird neuerdings der Destillation unterworfen und so der Schnaps gewonnen. Heute allerdings gibt es neben der Gewinnung nur aus Enzianwurzeln auch noch die Methode, daß zerkleinerte Enzianwurzeln dem Rauchwasser einer Obstmaische zugesetzt werden, die Mischung 24 Stunden stehenzulassen und dann die Mischung zu destillieren. Wie Priewasser¹⁶ angibt, ist

12 L. Hörmann, *Tiroler Volkstypen*, Wien 1877

13 Guler, *Der Enzianwurzelgräber im Silvrettagebiet*, Rheinquellen, Chur 1895

14 Für Sie, *Berühmte Getränke*, 43. Folge

15 Boshart, *Der Enzian und seine Verwendung*, Jahrbuch d. V. zum Schutz der Alpenpflanzen und -tiere, München 1938

16 Priewasser, *Der Enzian – seine Heil- und Würzkraft*, Tiroler Bauernkalender, 1973

der in der Praxis übliche Vorgang, daß die Enzianwurzeln fein gehackt der Obstmaische beigemischt und mit dieser vergoren werden. Als weitere Methode führt er noch an, daß Enzianwurzeln mit Alkohol versetzt werden und die daraus entstandene Tinktur der Destillation unterworfen wird. Im Zillertal war es auch noch üblich, die getrockneten feingehackten Wurzeln mit heißem Wasser quellen zu lassen; dann in gutem alten Schnaps angesetzt, wurde die Mischung drei Wochen stehengelassen und dann in das Rauchwasser eines Apfelschnaps gegeben und damit destilliert.

In der Schweiz wird der Schnaps aus Rotem Enzian höher geschätzt als der des Gelben. Das Destillat des Braunen Enzians war lange Zeit als Gebirgsdoppelenzian im Handel. Der Schnaps aus Punktiertem Enzian kam als Enzian „Edel“ zum Verkauf. Der Geschmack ist tatsächlich unterschiedlich. Während der aus Punktiertem Enzian gewonnene Schnaps leicht erdig schmeckt, ist der aus Braunem Enzian mild und blumig¹⁷.

Die Enzianwurzel findet seit der Antike medizinische Verwendung. Dioskurides schreibt, daß der Name vom Illyrerkönig Gentis stammen soll, der sie als erster gefunden habe. Die Wurzel sei mit Pfeffer, Raute und Wein gemischt heilsam gegen Seitenstechen, innere Zerreißen und Koliken. Auch die anderen ärztlichen Autoritäten der Antike loben die Heilkraft der Wurzel. In den Kräuterbüchern des 16. Jahrhunderts findet der Enzian ausführliche Beachtung. Der kaiserliche Leibarzt Matthiolius schreibt in seinem Kräuterbuch eine ausführliche Abhandlung über die Heilkraft des Enzians. Auch in der Volksmedizin war und ist er sehr beliebt. In Tirol hieß es: „Wie die Enzianwurzel ischt kueni so stark“¹⁸. Dieselbe Bedeutung maß man aber auch dem Enzianschnaps bei. Er wurde nicht nur als verdauungsförderndes Mittel getrunken, sondern auch als allgemeines Stärkungsmittel bei Schwächezuständen. Wie moderne Untersuchungen ergaben, regt Enzianschnaps die Tätigkeit der Galle an¹⁹. Seit wann kennt man nun den Enzianschnaps? Der Weingeist wurde im 11. Jahrhundert wahrscheinlich in Italien erfunden. Zwei Jahrhunderte später war die Kenntnis über die Bereitung des Weingeistes schon stark verbreitet. Taddeo Alderotti (1223–1303) erwähnt bereits die Herstellung von weingeistigen Pflanzenwässern²⁰. Gabriel Lebensteins Büchlein von den gebrannten Wässern (14. Jahrhundert) kennt allerdings die Destillation der Enzianwurzel nicht²¹. In Brunswigs (1440–1530) Destillierbuch heißt es bezüglich des Enzians: „Die beste Zeit seiner Destillierung ist, die Wurzel mit Kraut gehackt am End der Hundstag, Enzianwasser getrunken des morgens nüch-

17 Boshart, Der Enzian und seine Verwendung, Jahrbuch d. V. zum Schutz der Alpenpflanzen und -tiere, München 1938

18 Schottky, Bilder aus der süddeutschen Alpenwelt, Innsbruck 1834

19 Für Sie, Berühmte Getränke, Folge 43

20 Schneider, Geschichte der Pharmazeutischen Chemie, Verlag Chemie 1972

21 Eis – Vermeer, Gabriel-von-Lebensstein-Büchlein „Von den ausgebrannten Wässern“, Wissenschaftl. Verlagsgesellschaft, Stuttgart 1965

tern drei Lot, verlängert dem Menschen sein Leben.“ Im gemalten Herbarium des Vompers Vitus Auslasser (1479) ist der Gelbe Enzian abgebildet²². Matthiolus lobt das aus Enzian gebrannte Wasser, das seine beste Wirkung habe, wenn es gegen Ende der Hundstage gebrannt würde, besonders gegen jede Pestilenz. Es sei aber auch appetitanregend, wassertreibend und verzehre den übermäßigen Schleim im Magen. Die Verleihungen der Grabungsberechtigungen sind im zweiten Teil dieser Arbeit enthalten. Sie beweisen, daß Enzianschnaps im 16. Jahrhundert bereits bekannt und beliebt war.

Mit dem notwendig gewordenen Schutz des Enzian, um seiner völligen Ausrottung entgegenzuwirken, versuchte man um 1938, Enziankulturen anzulegen. Die Kultur war nur mit dem Gelben Enzian möglich, während Roter und Brauner Enzian sich als nicht rationell züchtbar erwiesen. Der Same wurde in Saatkistchen gesät, und die Keimlinge wuchsen zwei Jahre nur sehr langsam. Erst vom dritten Jahr an war das Wachstum etwas schneller. Vor dem sechsten Jahr war an eine Ernte der Wurzel nicht zu denken. Nach den Berechnungen von Boshart²³ müßten für eine Ernte von 60 kg frischen Wurzeln 100 qm Land mit 100 Stöcken Enzian besetzt sein. Nach seinen Berechnungen würde eine einzige Schnapsfabrik, die damals einen Verbrauch von 18.000 kg frischen Wurzeln hatte, 18 ha Land mit Enzian bepflanzen, um den Bedarf zu decken. Die Versuche dürften allerdings im Versuchsstadium geblieben sein. Heute führt man die notwendigen Wurzeln aus anderen Ländern ein²⁴.

Die Schnapsbereitung ist geographisch auf die Alpen und Voralpengebiete Frankreichs, der Schweiz, Deutschlands und Österreichs verbreitet²⁵.

Der Enzianschnaps wird heute nicht mehr als reines Gesundheitsmittel, sondern als Genußmittel mit wohltuenden Nebenwirkungen verwendet.

GESCHICHTLICHES

Von G. Mutschlechner

Die Anfänge des Wurzelgrabens und der Branntweinbrennerei aus *Enzian*wurzeln in Tirol sind nicht mehr festzustellen.

Die älteste gefundene, leider nur allgemein gehaltene Angabe stammt aus dem Jahre 1547. Im Ratsprotokollbuch der Stadt Innsbruck aus diesem Jahre steht folgende Eintragung²⁶: „Die Herrn der Regierung begehren einen schriftlichen Be-

22 O. Kostenzer, Notizen zu Vitus Auslasser und sein Herbar von 1479, Veröff. des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum 1971

23 Boshart, Der Enzian und seine Verwendung, Jahrbuch d. V. zum Schutz der Alpenpflanzen und -tiere, München 1938

24 Prieuwasser, Der Enzian – seine Heil- und Würzkraft, Tiroler Bauernkalender 1973

25 Siehe Karte aus Boshart, vgl. Nr. 1

26 Stadtarchiv Innsbruck, Rats-Protokoll 1547, fol. 112'



Abb. 2: Roter Enzian (*Gentiana purpurea*). Foto aus Dalla Torre: Atlas der Alpenpflanzen (Foto Klingler)

richt, wie sich der Wurzelgraber hier gehalten. Sie müssen es der Königlichen Majestät berichten. Dann er hat ihre Majestät um ein glayt gebeten.“ Der Ratschlag (Beschluß) dazu lautete: „Der Richter erfordere den Julius Kleiber²⁷, Gremold, und erkundig sich des Wurzelgrabers halben und tu es alsdann berichten.“ In den landesfürstlichen Kopialbüchern des Jahres 1547 war darüber nichts zu finden.

Dieser Wurzelgraber war aber sicher kein Einzelfall. Solange bei den Behörden keine Klagen über Schäden an Kulturen und Weideflächen oder über sonstige Unzukömmlichkeiten einlangten, konnten die wenigen Gräber und Brenner ihre Tätigkeit anscheinend ungehindert ausüben.

Erst als das für die Haller Saline sowie für die zahlreichen Berg- und Schmelzwerke des Landes in riesigen Mengen erforderliche Holz knapp zu werden begann, viele Waldungen durch Raubbau und Unverstand kahl geschlagen, verwüstet und geschwendet waren, und der Holzbedarf allgemein stieg, mußten die Wälder besser gehegt und bewirtschaftet werden. Dabei wurden die forstlichen Bestimmungen verschärft. Schließlich wurden auch die Enziangräber und -brenner, deren Zahl zugenommen hatte, amtlich erfaßt. In den Wäldern herumschleichende Gestalten, die nebenbei wilderten, hatten das Wild gestört und von seinen Standplätzen vertrieben. Auch fremde Elemente waren gekommen und hatten sich als Wildschützen betätigt. Schließlich beschwerten sich in einzelnen Fällen auch die Inhaber der Almen über das die Grasnarbe schädigende Ausgraben der tiefsitzenden Wurzeln. Manchmal kann auch Neid der Anlaß zu Beschwerden gewesen sein.

Das alles wirkte zusammen, um das Graben und Brennen der Enzianwurzeln in geregelte Bahnen zu lenken, von den Forstleuten überwachen zu lassen und von einer landesfürstlichen Genehmigung abhängig zu machen. Gleichzeitig erschloß man damit auch eine neue, freilich verhältnismäßig bescheidene Geldquelle für das Land und später für den Staat. Bald war es mehr ein Anerkennungszins, bald das sogenannte „Umbgelt“ (Umgeld), eine Art Getränkesteuer, die der Erzeuger je nach der Größe des Betriebes an das für ihn zuständige Umgelderamt jährlich oder vierteljährlich bezahlen mußte.

Spätestens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts begann nach den Feststellungen des Verfassers die Einhebung des Umgeldes für den Enzianbranntwein. Aus dem Jahre 1599 stammt nämlich ein Hofkammer-Befehl, vom gebrannten Kranebittbeeren- (Wacholder-), Enzian- und anderem Branntwein ein gewisses Umbgelt einzulangen, d. h. einzuziehen²⁸.

Der Enzian wurde nicht nur im Inland verwendet, sondern auch exportiert, wie sich aus folgenden Quellen ergibt:

Marx Sittich Freiherr von *Wolkenstein* erwähnt in seiner um das Jahr 1600 verfaßten, nur unvollständig erhaltenen Landesbeschreibung von Tirol²⁹ mehrmals

27 Julius Kleiber, Bürger zu Innsbruck, war Bäcker, Pfarrpropst zu St. Jakob und Kirchpropst der Allerheiligenkapelle, demnach ein angesehener Mann.

28 TLA (= Tiroler Landesarchiv), Repertorium 502, S. 946, Nr. 6

29 Schlern-Schriften 34, Innsbruck 1936

den Enzian, so im 10. Kapitel des ersten Buches: „Enzian — Gentiana — befindet sich in diesem Land vierlei Art und Sorten. Er wächst fast in allen Gebirgen, Almen und Wiesen gar überflüssig, wird auch weit und fern in andere fremde Länder verführt, ist über die Maßen bitter an Geschmack, breitet sich unter der Erden hin und wieder auseinander . . . Er ist gut für Gift, Bruch, Husten, alle Schäden und ist auch dienstlich dem schwachen, erkälteten Magen.“

Die im Jahre 1600 von Kaiser Rudolf II. erlassene Zolltafel für den Zoll zu Pinswang (nördlich von Reutte) enthält unter anderem folgende Zollsätze ³⁰:

„Item von gebrendten Aschen, so aus dem farren, Wolf- vnd Enzian Kraut oder andern vnd aus holz geprendt würdet, von 16 Mezen ³¹ ain Kreuzer.“

„Item von Enzian, Perckh-, schwarz und weiß, Nüesswurzten, oder auch vom Pulver oder Mel, darvon von jedem Cennten zwei Kreuzer.“

1607 (Mai 16) erneuerte Erzherzog Maximilian III. als Gubernator diese Zolltafel. Unter den einzelnen Positionen werden auch die beiden genannten angeführt ³²

Bemerkenswert ist daran, daß die Enzianwurzeln damals auch verascht und pulverisiert wurden.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts — früher als nach bisheriger Annahme — häufen sich geradezu die Angaben über das Brennen der Enzianwurzeln.

Die *chronologische Reihung* beginnt mit Belegen aus den Umgeldsakten des Gerichtes Zell am Ziller ³³, die beweisen, daß die Schnapserzeugung im *Zillertal* schon verhältnismäßig früh verbreitet war und nunmehr genehmigungspflichtig wurde. Aus der Fülle der Angaben werden hier jedoch nur solche gebracht, die sich ausdrücklich auf *Enzian* beziehen. Die vielen sonstigen Gesuche und Berichte über das Brennen anderer Wurzeln sowie von Beeren und Obst wurden weggelassen.

Das Verzeichnis der Umgeldsakten des Gerichtes Zell a. Z. für die einzelnen Jahre beginnt mit folgenden Eintragungen:

1665: Pauln und Simon Adlspergers Enzianbrennen.

1665: Pauln Scheurers Enzianwurztenbrennen.

1666: Andreen Anfangs und andere mehr gebetenes Enzianbranntweinbrennen.

Aber auch anderwärts im Lande waren bereits damals Enzianbrenner tätig.

1669 (Juni 26) schrieben der Obristjäger- und Obristforstmeister in Tirol an die ober-österreichische Hofkammer: Durch den verpflichteten Forstknecht zu Axams sei im Amt berichtet worden, daß sich im Gerichtsbezirk Axams vier Salzburgerische Enzian-Branntweinbrenner aufhalten, nämlich einer in Lisens, der bereits im vorigen Jahr dort aus dem Enzian Branntwein gebrannt hat, zwei im Senders und schließlich einer in der Lizum, wovon ein jeder in einem Sommer 60 Gulden daraus

30 TLA, Kopiaibuch, Embieten und Bevelch 1600, fol. 246 ff.

31 Ein Metzen in Reutte und im Gericht Ehrenberg — auch Füssner Metzen genannt — faßte 23,1 Liter. (Nach W. Rottleuthner, Die alten Localmasse und Gewichte, Innsbruck 1883, S. 82)

32 TLA, Embieten und Bevelch 1607, fol. 153', 154

33 TLA, Repertorium 502, S. 949 ff.

erlösen soll. Demnach wäre die unvorgreifliche gehorsame Meinung, weil dadurch der allergnädigsten Herrschaft das Umgeld heimlicher Weise entzogen wird und weil die Berichterstatter in ihren Institutionen derartige Leute in den Gebirgen nicht brauchen können, daß dem Richter zu Axams befohlen werden möge, diese vier Enzianbranntweinbrenner nicht mehr zu dulden, sie und die Wildbretschützen (Wilddiebe), die für die Waldungen eine Feuersgefahr bedeuten, baldigst abzuschaffen ³⁴.

Um 1670 verhandelte die salzburgische mit der tirolischen Regierung, um das Branntweinbrennen aus Enzianwurzeln auf den Almen – offensichtlich durch behördlich dazu nicht befugte Personen – einzustellen, weil dadurch das hochfürstliche Umgeld geschmälert, das ledige Gesinde und die Tagwerker von der Bauernarbeit abgezogen werden und auf den Almen Trunksucht einreißt ³⁵. Demnach gab es im Zillertal bereits damals einen spürbaren Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften, bedingt durch das freiere Leben und den lockenden Verdienst beim Graben und Brennen des Enzians.

Tatsächlich wurde 1670 das im Gericht Zell a. Z. stark um sich greifende Enzianbrennen abgeschafft, d. h. verboten ³⁶.

Der genannte Andree Anfang reichte in demselben Jahr seine zweite Bitte um die Brennerlaubnis ein.

1672 bewarb sich Caspar Riedl zum drittenmal um die Bewilligung zum Brennen des Enzians.

1673 legte Michael Prätler vom Hardtberg (Harter Berg) sein Bittgesuch vor.

1676 und 1677 kam Peter Schaidnagl um das Enzianbrennen ein.

1677 bat Margareth Tuschin um die Brennerlaubnis. Sie ist die erste mir bekannt gewordene Frau, die sich um das Enzianbrennen bewarb. (Von anderen weiblichen Unternehmern in diesem Erwerbszweig wird noch mehrmals die Rede sein, so bereits im folgenden Beleg.)

1679 (Juli 28) bewilligte die Kaiserliche Majestät auf untertäniges Bitten dem Franz Knapp am Weerberg und der Margareth Eggerin, einer Witwe daselbst, durch ein offenes Patent allergnädigst das Enzianwurzengraben und das Branntweinbrennen daraus. Knapp und Consorten haben daraufhin in der Alpe Stallen am Weerberg Wurzeln gegraben, zwei Hütten errichtet und dort Branntwein gebrannt. Weil aber in diesem Gebiet zu wenig Wurzeln zu bekommen waren, hat Franz Knapp später für sich selbst und an Stelle seiner Mitverwandten, das soll heißen für seine Mitarbeiter Thomas und Benedikt Knapp und Andrä Hochsin, gehorsam gebeten, ihm von Amts wegen zu erlauben, die eine in der Alpe Stallen stehende Hütte abzubauen und in die Alpe Unternurpens am Weerberg zu übertragen. Weil hier die Alminhaber dagegen kein Bedenken hatten, sondern sogar um Genehmigung baten,

34 TLA, Oberstjägermeisteramt, Mischlingsbuch 19, fol. 12

35 Landesarchiv Salzburg, Hofrat, Kropfsberg Nr. 23 (zitiert nach O. Stolz, 1949)

36 TLA, Repertorium 502, S. 950; gilt auch für die nächstfolgenden Auszüge.

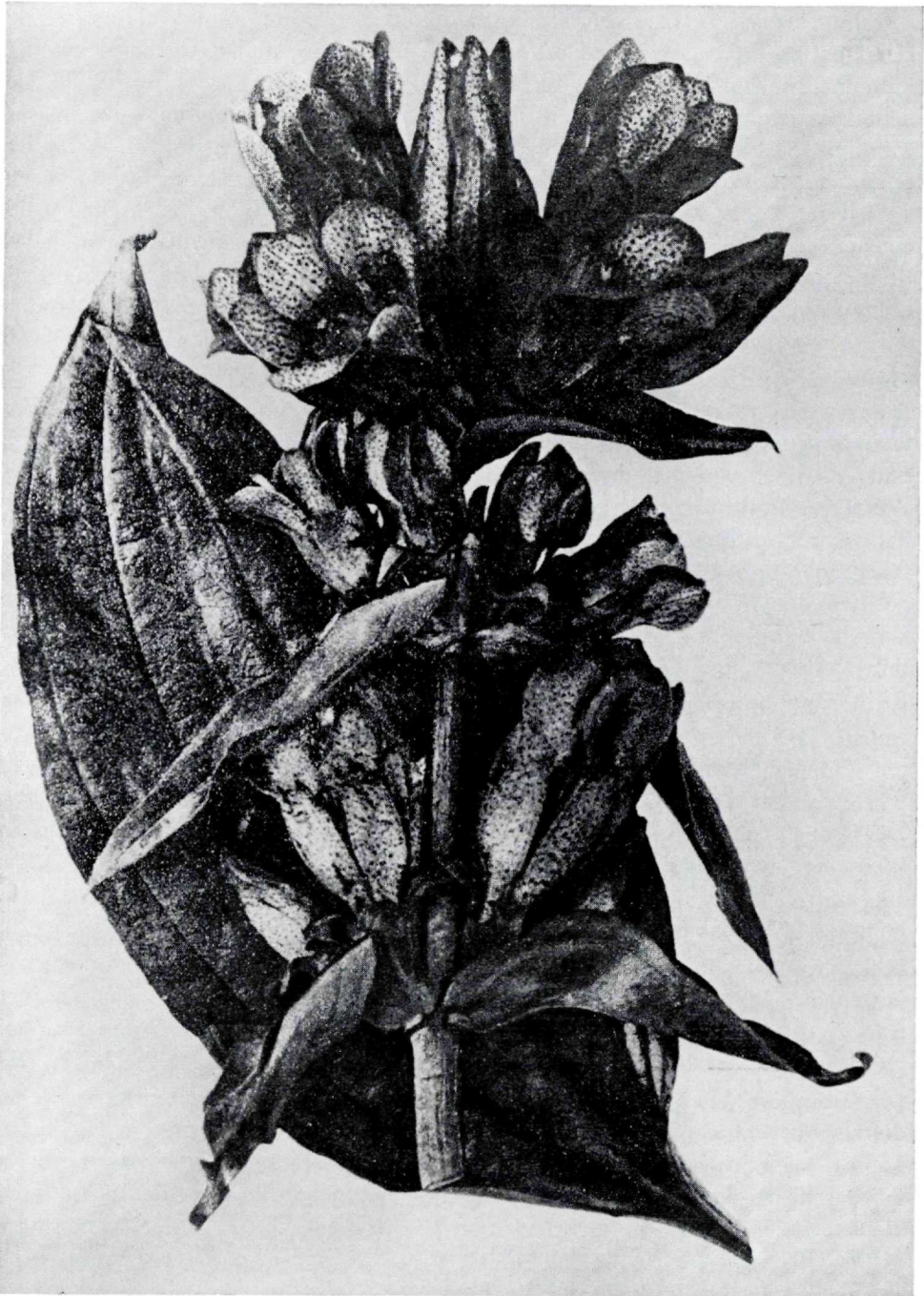


Abb. 3: Ungarischer Enzian (*Gentiana pannonica*). Foto aus Dalla Torre: Atlas der Alpenpflanzen (Foto Klingler)

bestand für den zuständigen kaiserlichen Rat, Bergrichter und Waldmeister der Herrschaften Friendsberg und Schwaz, auch Rotenburg und Rettenberg, Jeremias Rämblmayr, kein Grund zur Ablehnung. Er gab deshalb 1683 (Juni 20) die Genehmigung zum Graben und zum Brennen in drei Häfen. Knapp und seine Mitverwandten sollten sich ehrbar und gebührend verhalten, Wildbretschützen (Wilderer) oder andere verdächtige Leute nicht beherbergen, noch weniger Unterschlupf geben; auch das Holz, das sonst zu Land und Leuten gebracht werden kann, ohne waldmeisterlichen Consens nicht zu schlagen. Dem gehorsam nachzukommen, haben Knapp und Consorten gelobt. Daraufhin hat der Bergrichter sein Siegel auf die Urkunde gedrückt und den Genannten auf ihr Bitten ausgehändigt. Das geschah im Beisein des vornehmen Sebastian Pränzl, des zuständigen Holzmeisters in Schwaz ³⁷.

Etwas weiter rückwärts steht im Waldlehenbuch der Vermerk, Franz Knapps Verwilligungsurkunde sei etwas geändert worden. In der Berichtigung heißt es, Knapp und Consorten hätten in den Alpen Stallen und Unternurpens am Weerberg bisher Wurzeln gegraben und zwei Branntweinhütten, in jeder Alm eine jenseits des Baches, aufgerichtet und darin Branntwein gebrannt. Weil aber die Wurzeln dort nicht mehr zu bekommen sind, hat Franz Knapp für sich und seine Mitverwandten gebeten, die jetzt noch in der Alm Unternurpens jenseits des Baches stehende Hütte abbrechen und auf die andere Seite des Baches übertragen zu dürfen. Das wurde ihm auch bewilligt ³⁸.

Auch Änderungen der jeweiligen Besitzverhältnisse wurden im Lehenbuch eingetragen. Ein solches „Kaufs-Einschreiben“ von 1684 (Juli 29) betrifft den genannten Thomas Knapp und kann als Beleg dienen ³⁹: „Mit Waldmeisteramts-Verwilligung hat Thoman Knapp seinen laut erteilter Urkunde sub dato 20. Juni 1683 gehalten Anteil des Enzianbranntweimbrennens in der Alm Unternurpens am Weerberg dem Hansen Lindtebner zum Untern Schröcken ⁴⁰ um 23 Gulden 30 Kreuzer verkauft, mit bescheidenem Auftrag, daß er Lindtebner dem auch nachkommen soll, was oballegierte Urkunde in sich haltet.“

Schließlich hat auch der erste Bewerber um die Konzession 1690, somit nach elf Jahren, das Brennen aufgegeben und mit Mang Schilcher einen privaten Kaufvertrag geschlossen, der jedoch amtlich nicht anerkannt wurde. Der Grund zur Aufgabe war die Baufälligkeit der Brennerei gewesen.

Mang Schilcher am Weerberg im Gericht Friendsberg hatte bei der Hofkammer um die Überlassung der Brennerei des Franz Knapp gebeten. In einem vom 12. August 1690 für den Schwazer Bergrichter und Waldmeister Jeremias Rämblmayr bestimmten Befehl wurde die Bewilligung für Schilcher mitgeteilt, in der Alpe Oberrurpens

³⁷ TLA, Codex 3889 (Waldlehenbuch VII), fol. 67' f., Nr. 667

³⁸ TLA, Codex 3889, fol. 69, Nr. 668/1/2

³⁹ TLA, Codex 3889, fol. 76, Nr. 677

⁴⁰ Heute Hof Unterschrock am Außerberg

Enzianwurzeln zu graben und daraus Branntwein zu brennen. Hingegen wurde der zwischen Knapp und Schilcher vorgenommene Vertrag als eine unfügsame und ungültige Sache cassiert und aufgehoben.

Dem Mang Schilcher wurde 1690 (Oktober 15) die Konzession⁴¹ erteilt, in der Alpe Obernurpens, deren Almverwandten (Inhaber) laut einer von Schilcher beigebrachten Bescheinigung keine Bedenken hatten, Enzianwurzeln zu graben, daraus Branntwein zu brennen und diesen bei Gelegenheit gegen Abstattung des gebührenden Umgelds zu verkaufen. Anhang und Auftrag lauteten, daß Schilcher den Wildbretschützen keinen Unterschlupf gestatte, auch er selbst sich des ohnehin hochverbotenen Wildbretschießens bei Vermeidung großer Strafe enthalten sollte. Schilcher hat das gelobt und erhielt auf sein Verlangen die durch das Siegel bekräftigte Urkunde ausgehändigt. In der Zwischenzeit waren auch andere einschlägige Verleihungen erfolgt:

1680 (Juni 31 !) erteilte der schon mehrmals genannte Bergrichter und Waldmeister Jeremias Rämblmayr dem ehrsamem Gregor Schueler am Weerberg im Gericht Freundsberg auf sein Anlangen, nachdem dieser von der Hofkammer einen Befehl beigebracht hatte, die Bewilligung, in der Alpe Fideris (in Weerberg-Innerberg) Enzianwurzeln zu graben und daraus Branntwein zu brennen⁴². Er soll die alte Hütte reparieren, nach seinem Wohlgefallen nutzen und genießen, mit der Auflage, daß er vor allem die dort befindlichen Afterschläge⁴³ von Zirben räumen, ausarbeiten und brennen soll. Ferner sollte auch er den Wildbretschützen keinen Unterschlupf gestatten und sich selbst das Wildbretschießen nicht anmaßen, sondern sich dessen bei Strafe ganz enthalten. Alle Jahre, vor Beginn des Wurzengrabens und -brennens, soll er beim Waldmeisteramt in Schwaz erscheinen und erklären, mit wievielen Personen er zu graben und Branntwein zu brennen willens sei, damit eine bestimmte Summe (als Anerkennungszins) genannt werden kann. Nach Erledigung des Brennens sollte Schueler für jede Yhre⁴⁴ Branntwein 1 Taler Umgeld zu erlegen und zu bezahlen schuldig sein. Dem allem nachzukommen und dagegen nicht zu handeln, hat Schueler gelobt. Zu Urkund dessen hat der verleihende Bergrichter und Waldmeister sein Siegel aufgedrückt und die Urkunde dem Schueler auf dessen Verlangen ausgehändigt. Das geschah in Schwaz wiederum im Beisein des vornehmen Sebastian Pränzl, der der zuständige Holzmeister war.

1683 wurde dem genannten Gregor Schueler aus Weerberg das Enzianbrennen auf der Alpe Lizum (gemeint ist die Wattner Lizum) bewilligt⁴⁵.

1683 (Juli 22) beurkundete der Bergrichter und Waldmeister Jeremias Rämblmayr, daß er dem ehrsamem Hans Angerer am Pillberg im Gericht Freundsberg auf Grund

41 TLA, Codex 3889, fol. 128', Nr. 718

42 TLA, Codex 3889, fol. 28, Nr. 651

43 Afterschläge nannte man den Schlagabfall, die Äste und Zweige von gefällten Bäumen

44 In Schwaz enthielt eine Yhre 78,4 Liter

45 H. Oberrauch, Tirols Wald und Waidwerk, Schlern-Schriften 88, 1952, S. 249

eines erhaltenen Befehles der Hofkammer vom 5. Juli zugelassen und bewilligt habe, in der Alm Nauz ⁴⁶ auf dem Pillberg Enzianwurzeln zu graben und daraus Branntwein zu brennen, doch unter folgenden Bedingungen: Er soll dort, wo die Wurzeln gegraben werden, den Boden mit Wasen (Rasen) wieder fleißig zudecken und möglichst an die alte Stelle legen, damit das Gras desto eher ansetzen und wachsen kann. Er soll die Hütte, in der er den Branntwein zu brennen gedenkt, an einen solchen Ort setzen, wo es ihm vom Waldmeisteramt amtlich gezeigt werde und das Holz zum Branntweimbrennen ohne anderweitigen Nachteil gehackt und gebracht werden kann. Alle Jahre im Frühling, bevor er Wurzeln zu graben beginnt, soll er anzeigen, mit wie vielen Personen er den Sommer hindurch Wurzeln graben lassen und mit wie vielen Häfen er Branntwein brennen will. Er soll auch das gebührende Umgeld davon entrichten, sich samt seinen Leuten klaglos verhalten, den Wildbretschützen oder anderen verdächtigen Personen keinen Unterhalt geben und selbst mit seinen Leuten des Wildbrettschießens oder -auffangens sich gänzlich enthalten. Dem allem nachzukommen und dagegen nicht zu handeln, hat Hans Angerer dem Bergrichter gelobt und versichert. Zu Urkund dessen hat der Bergrichter und Waldmeister sein Siegel aufgedrückt und die Urkunde dem Angerer auf sein Ansuchen so bekräftigt zukommen lassen ⁴⁷.

1688 (Jänner 5) schrieb die Hofkammer an den Pflücksverwalter zu Rettenberg (nicht Rattenberg!): „Es ist zwar bei uns Peter Lechner am Volderberg um Bewilligung, in der hohen Wildalpe Möls Enzianwurzeln zu graben und zu brennen, vermittelt der Einschlüsse bittlich eingekommen, sintemahlen aber selbiger von seinem Begehren schon unter dem letzten April des vergangenen Jahres abgewiesen, also werdet Ihr ihm auch für dieses Mal solchemnach zu verbescheiden befohlen.“ ⁴⁸
 1688 (Juni 19) schrieb die Hofkammer an den Pflücker zu Schwaz ungefähr folgendes: Es hat zwar bei uns Gregor Schueller am Weerberg um weitere Bewilligung des Enzianbranntweimbrennens im Tal Möls bittend angelangt. Weil nun aber von Ihro hochfürstlichen Durchlaucht ersthin dem Peter Lechner in der Alm und am Arbsbachl (oder -büchl) das Graben der Enzianwurzeln und das Brennen des Branntweins gnädigst bewilligt worden, und weil nach eingelangtem Bericht Schueller die Enzianwurzeln meistens durch Tuxer ⁴⁹ und andere ausländische Personen graben läßt, diese zur Verringerung des Umgeldes mit Enzianbranntwein bezahlt, auch im Jahre 1684 vom verminderten Teil 1 Gulden 30 Kreuzer, 1685 und 1686 jedesmal 2 fl 15 kr, im vergangenen Jahr (1687) gar kein Umgeld bezahlt hat, sondern Euch

46 Die Alpe Nauz (jetzt Naunz) in der Gemeinde Pill liegt am Südabfall des Arbeser in der Kellerjochgruppe.

47 TLA, Codex 3889, fol. 69, Nr. 669

48 TLA, Gemeine Missiven 1688 I, fol. 10'

49 Der innerste Teil des Tuxer Tales mit Hintertux gehörte schon seit dem 13. Jahrhundert zu Tirol. Die Bewohner der ehemaligen Hofmark Lanersbach oder Tux waren jedoch salzburgische Untertanen. Diese „Ausländer“, mit denen man öfters schlechte Erfahrungen gemacht hat, waren den Tiroler Behörden höchst unerwünscht.

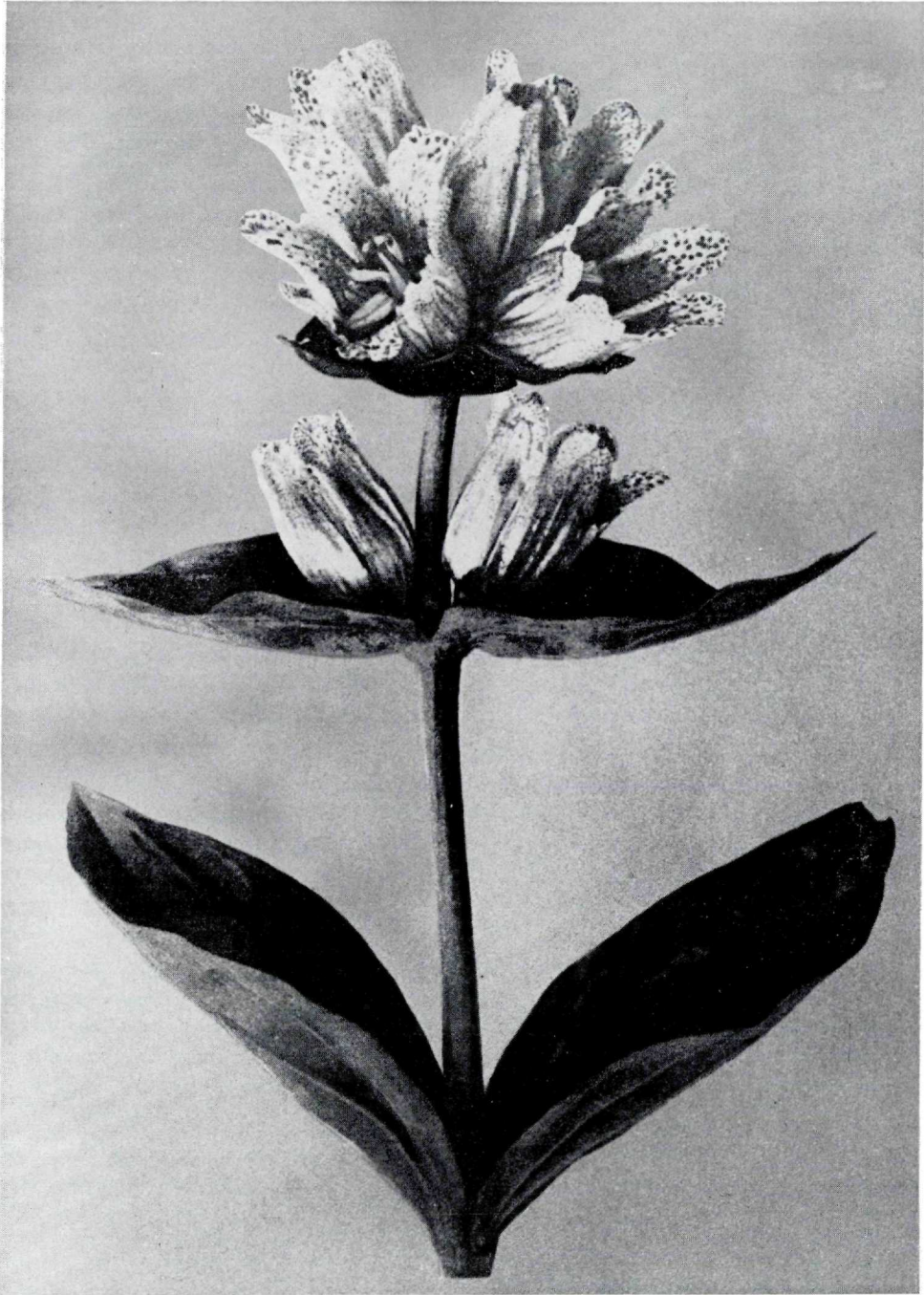


Abb. 4: Punktierter Enzian (*Gentiana punctata*). Foto aus Dalla Torre: Atlas der Alpenpflanzen (Foto Klingler)

2 fl 30 kr für eine Yhre hätte bezahlen müssen, lautet unsere Verordnung hiemit, daß Ihr den Bittsteller aus den angeführten Gründen von seiner Bitte abweisen, uns aber demnächst berichten sollt, auf wessen Befehl Ihr von ihm 2 fl 30 kr eingefordert habt ⁵⁰.

Für das Jahr 1692 findet man in den Umgeldakten des Gerichtes Zell am Ziller einen Georg Kröll als Enzianbrenner ⁵¹.

1693 (Mai 9) stellte der Bergrichter und Waldmeister Jeremias Rämblmayr dem Veit und dem Martin Acher, Gevetterte am Weerberg, auf ihr Anlangen und Bitten eine Bewilligung zum Graben und Brennen für die im Gericht Friendsberg gelegene Alpe Fideris aus. Maßgebend waren die von den „Albensverwohnten“ der Alpe Fideris beigebrachten Bestätigungen, worunter sich auch eine des Freiherrn Jacob Christoph Gienger befand. Als Berater wirkten der Holzmeister Sebastian Pränzl und der Schwazer Bergrichtsgeschworene Lorenz Pichler mit. Anwesend war auch der Forstknecht Hans Häring, der nur das Bedenken äußerte, daß einige Manns- oder Weibspersonen aus dem Tux zum Wurzengraben oder Branntweinbrennen verwendet werden könnten. Bei dieser Sachlage wurde beiden Bewerbern die Erlaubnis zum Graben und Brennen und zum Reparieren der alten dort stehenden Hütte erteilt. Die Bedingungen lauteten, daß sie den Wildbretschützen keinen Unterschlupf geben, noch weniger sich selbst das Wildbretschießen anmaßen, sondern sich dessen bei größter Strafe enthalten sollten; ferner alle Jahre im Frühling vor dem Beginn des Wurzengrabens und Brennens beim Waldmeisteramt melden und erklären, mit wie vielen Personen sie Wurzengraben und ungefähr Branntwein brennen wollen, damit eine gewisse Summe festgesetzt werden kann; nicht weniger wegen des zu verbrennenden Holzes anmelden und abfindig machen; auch von jeder Yhre Branntwein nach Beendigung des jährlichen Brennens 1 Gulden 30 Kreuzer Umgeld bezahlen und schließlich sollten sie zum Graben und Brennen keine „Tuxerleut“ gebrauchen. Dem allem nachzukommen und nicht dagegen zu verstoßen, haben die beiden Bewerber gelobt, worauf ihnen der Bergrichter die gesiegelte Urkunde ausfolgte ⁵².

1694 (November 17) erließen Regierung und Hofkammer ein Verbot des Enzianbrennens für die Täler, Dorfschaften und Gemeinden im Viertel Oberinntal und im Wipptal. Darin hieß es: Es ist diesfällig zu vernehmen gekommen, daß sowohl im Viertel Oberinntal als auch im Wipptal die Leute ungeachtet der bereits früher ergangenen Inhibitionsbefehle (= Verbote) nicht nur in einzelnen Tälern, sondern schier in allen Dorfschaften und Gemeinden und teilweise Bauersleute, die sonst von ihren Gütern genug Unterhalt haben, allerhand Branntwein, vor allem Enzianbranntwein, zu brennen, diesen an allen Orten zu verkaufen, ja sogar auch alla

50 TLA, Kopialbuch, Gemeine Missiven 1688 I, fol. 962'

51 TLA, Repertorium 502, S. 955, Nr. 41

52 TLA, Codex 3890 (Waldlehenbuch VIII), fol. 4, Nr. 729

minuta (im Kleinhandel) auszuzapfen sich unterfangen. Weil nun aber dergleichen Unordnungen nicht nur den Wirten, sondern auch den anderen Branntweinflüßlern, die mit ordentlicher Konzession solchen ausschenken, zu ihrem großen Nachteil gereichen und wegen des dabei merklich zu leiden habenden herrschaftlichen Umgelds, auch der jeweils nächtlicherweile mitunterlaufenden Insolentien (= Ungebührlichkeiten) keineswegs künftig mehr nachgesehen und gestattet werden können, wird Euch allen Ernstes hiemit befehlsmäßig aufgetragen, daß Ihr die genannte mit solchem Enzianbranntweibrennen seither eingeschlichene Unordnung nochmals öffentlich verrufen und verbieten sollt; auch für den Fall, daß auf das publizierte Verbot einer oder mehrere dabei betreten würden – worauf Ihr Eure fleißige und beständige Aufsicht zu tragen habt – gegen solche Übertreter sodann mit geziemender Strafe verfahren und den Erfolg wiederum hierher melden sollt. – Dieser Befehl erging an alle Oberinntaler, Wipptaler und auch an die Unterinntaler Obrigkeiten und Bergrichter ⁵³.

1695 (Juni 26) hatten, wie der neue kaiserliche Schwazer Bergrichter und Waldmeister, Gaudenz Mayrhofer von Koburg und Anger, in einer Gerichtsurkunde bekennt ⁵⁴, Sebastian Hochsin und Gall Acher, beide am Weerberg verschafft, die Branntweibrennerei des Veit und des Martin Acher auf Grund einer annektierten Zuschreibung an sich gebracht. Sie verkauften jedoch das Recht und die Gerechtigkeit zum Enzianwurzengraben und Branntweibrennen samt allem, was dabei inbegriffen, um 20 Gulden an Thomas Stainlechner auf der Wegscheid am Weerberg. Auf ihr Anlangen und Bitten wurde der geschlossene Vertrag ratifiziert und 1698 (März 1) die Bewilligung erteilt. Thomas Stainlechner durfte nun in der Alm Fideris Enzianwurzengraben und Branntwein brennen, jedoch mit der Auflage, den Wildbretschützen keinen Unterschlupf zu gewähren, sich selbst des Wildbretschießens zu enthalten, 1 fl 30 kr Umgeld zu bezahlen sowie zum Graben und Brennen keine Tuxer Leute zu gebrauchen, was er gelobte.

Die Umgeldakten des Gerichtes Zell a. Z. nennen für diesen Zeitraum wieder einige Zillertaler Enzianbrenner ⁵⁵:

1695: Peter Hannser,

1696: Agnes Pruggerin, Wittib,

1697: Sebastian Mauracher. Er darf auf der Aste Schefferswand in der Gemeinde Gerlosberg Enzianbranntwein erzeugen.

1697: Simon Eberhardt

Ohne Jahr (vermutlich 1699): Joseph Hochkofler erhält den Consens, d. h. die Brennerlaubnis.

1700: Andree Egger zu Laupichl. Laubichl heißt ein Weiler bei Mayrhofen.

53 TLA, Gemeine Missiven 1694 II, fol. 722 f.

54 TLA, Codex 3890, fol. 60', Nr. 763

55 TLA, Repertorium 502, S. 955 bis einschließlich 957

Daran schließen unmittelbar ohne Nennung des Jahres Angaben über: Peter Stöckl, Martin Riedmann, Gall Clausner, Andree Grimb; ferner über Thomas und Ruepp Hotter, Martin Hotter und Ambrosius Clausner.

1700 (August 3) schrieb die Hofkammer an die Zollbeamten am Lueg, die zwischen Gries a. Br. und dem Brennerpaß gelegene wichtige Zollstätte: Was wir auf Eure unter dem 27. Juli erstattete Erinnerung wegen verübter Exzesse mit Enzianbranntweinbrennen und dessen alla minuta-Verkauf zu projudiz⁵⁶ des Zollgefälles an den Pflugsverwalter zu Sterzing und Landrichter zu Steinach erlassen haben, wird Euch per copiam anbei kommuniziert. Ihr sollt darauf gute Aufsicht haben, ob dem nachgelebt und hierunter remediert werde, und uns den weiteren Erfolg wiederum berichten⁵⁷.

Das betreffende Schriftstück der Regierung und Hofkammer über das Enzianbrennen und den Verkauf, gerichtet an den Pflugsverwalter zu Sterzing und an den Landrichter in Steinach, ist jedoch erst mit 17. August datiert⁵⁸.

Darin steht: Ihr werdet Euch gut erinnern, Euch vormals schon allen Ernstes aufgetragen zu haben, daß Ihr auf das Enzianbranntweinbrennen besonderes Aufsehen tragen und sowohl das Brennen wie das alla minuta-Verkaufen desselben in den Bauernhäusern keineswegs gestatten, sondern bei Betretung den Branntwein ohne weiteres confiszieren sollt. Zumal uns aber mehrmals zu vernehmen kommt, daß in verschiedenen Almen Eures Distrikts in nicht geringer Anzahl einige Leute aus Tux mit Enzianbranntweinbrennen den Anfang genommen und bis späten Herbst zu continuieren in Vorhaben stehen, auch folglich solchen Branntwein ohne Zoll und Umgeld durch vielerlei Abwege da und dort klein- und auf andere Weise in den Bauernhäusern und bei jungen Burschen ungeschecht (ungesehen) verkaufen, dadurch das Zoll- und Umgeldgefälle geschmälert wird, also tun wir Euch nochmals angemessen befehlen, daß Ihr auf dergleichen Exzesse genaueste und fleißigste Aufsicht traget und keinem, er habe denn für das Enzianbranntweinbrennen eine ordentliche Conzession von uns, der Hofkammer, aufzuweisen, das Brennen gestatten, noch weniger das alla minuta-Verkaufen ungestraft zulassen, sondern bei Betreten ohne weiteres den Branntwein confiszieren und wegnehmen, auch uns hiervon Nachricht geben sollt.

Bereits am 27. August erging von der Regierung und Kammer neuerlich ein Schriftstück an den Landrichter in Steinach. Vermutlich hatten sich der Befehl und ein Bericht über die Situation der Enziangräber und -brenner im Landgerichtsbezirk Steinach gekreuzt. Der Text der Antwort lautete: Auf Euer sub dato 17. August hierher erlassenes Berichtschreiben haben wir ersehen, daß sich dort Eurer eingeholten Information nach verschiedene Enzianwurzengraber und Branntweinbrenner einfinden, welche dieses Gewerbe zwar ohne Lizenz — wie es sich sonst nicht ge-

56 Muß präjudiz heißen, zum Nachteil

57 TLA, Gemeine Missiven 1700 II, fol. 271

58 TLA, Gemeine Missiven 1700 II, fol. 269 f.

bührt — zu treiben sich unterstanden, mithin aber sich schon solchergestalt eingeschlagen haben, daß, sofern ihnen ein solches gleich jetzt über einmal ein- und abgestellt würde, sie als ohnedies ganz verarmte Leute samt Weib und Kindern unumgänglich in das gänzliche Verderben geraten müßten. Obwohl nun dieses Enzianwurzengraben und Branntweinbrennen samt den übrigen Folgen schädlich und an sich selbst verboten, so wollen wir doch diesen Leuten die von Euch bescheinigte Armut und den großen Notstand competieren (zugestehen), daß selbe nur dasjenige und nicht mehr bezahlen, als sie derzeit angesetzt haben und an gegrabenen Wurzeln gleichwohl zu Nutzen bringen mögen, Ihr aber die Parteien um die Konzession hierher weisen und denselben künftig das Graben und Brennen bei unausbleiblicher Strafe verbieten sollt ⁵⁹.

Ein neuerliches Schreiben der Hofkammer an den Landrichter in Steinach vom 13. Dezember 1700 betrifft die Abweisung von drei Wipptaler Bewerbern um das Enzianwurzengraben: Euch ist bestermaßen erinnerlich, wie oft und vielfältig das dem herrschaftlichen Umgeld, dem Holzwachstum und den Gemeinden selbst höchst schädliche Enzianwurzengraben und Branntweinbrennen in den Almen, auch um so viel mehr gänzlich abzustellen, befohlen worden, weil bei dergleichen sowohl tags als nachts allerhand liederliches und vagierendes, den Untertanen überlästiges Gesindel sich aufzuhalten pflegt. Also befehlen wir hiemit, die um dergleichen Konzession auf dem Padauner Berg ⁶⁰ anlangenden Matheis Reinisch und Philipp Schilcher zu Stafflach, auch Andree Per zu Mauren, Landgerichts Steinach, ein für allemal von diesem Begehren gänzlich abzuweisen ⁶¹.

Die zunehmenden Bitten und Gesuche um die Bewilligung zum Graben und Brennen führten schließlich zur allgemeinen Abstellung in ganz Nordtirol.

1700 (Dezember 23) gab die Hofkammer an alle Obrigkeiten und Bergrichter in Tirol nachstehenden Befehl ⁶²: Obwohl wir Euch öfters, besonders unter dem 17. November 1694, auch zuvor und hernach, die aus dem Enzianwurzengraben und Branntweinbrennen entspringende Angelegenheit und Nachteileigkeiten vorgestellt und derlei Enzianbrennen allen, die von uns keine Bewilligung haben, bei Strafe zu verbieten anbefohlen, was zweifelsohne auch beschehen und publiziert sein wird; dessen allem aber ungehindert hat dem Pfannhausamt zu Hall deren untergebene Waldmeisterei und dieses (das Pfannhausamt) uns zu vernehmen gegeben, daß die Erfahrung zeige, wie sowohl Inländer als auch Ausländer, und zwar meistens von Tux, aus eigener Gewalt und ohne herrschaftliche Bewilligung sich unterstehen, hin und wieder in den Almen und Gemeinden die Enzianwurzeln zu graben und den Branntwein heraus zu brennen, was sowohl der landesfürstlichen Herrschaft am Umgeld und Holzgewächs als auch den Gemeinden selbst gro-

59 TLA, Gemeine Missiven 1700 II, fol. 527' f.

60 Gemeint ist der Padauner Kogel östlich von Gries am Brenner

61 TLA, Gemeine Missiven 1700 II, fol. 1327' f.

62 TLA, Gemeine Missiven 1700 II, fol. 1403 f.

ßen Schaden, Nachteil und andere Gefahren mehr verursacht, zu geschweigen, daß sich bei solchen und besonders den fremden Branntweinbrennern sowohl bei Tag als nachts liederlich vagierendes und den Landesuntertanen beschwerliches Gesindel aufzuhalten pfliget. Also tun wir hiemit unsere vorige Verordnung wiederholen und Euch nochmals ernstlich und gemessen befehlen, daß Ihr auf solche unbefugte Enzianbranntweinbrenner sowohl eine genaue und fleißige Aufsicht tragen als auch bei der Betretung dergleichen ungebührndes Enzianbranntweimbrennen unverzüglich abstellen und mithin die Übertreter zur gebührenden, auch sonst observierlichen Strafvorkehrung jedesmal zu Handen nehmen sollt, wie nicht weniger gedachter Pfannhausamts-Waldmeisterei hierin nach erfahrenen Umständen an die Hand gehen, wie zumal auch weder den Alminhabern noch den Gemeinden ohne Vorweisung unserer Lizenz das Enzianwurzengraben und Branntweimbrennen niemandem keineswegs gestatten, sondern dergleichen jedesmal bei unausbleiblicher Strafe ganz unverzüglich seiner Behörde anzeigen sollt. Dieser Befehl erging an die Bergrichter, Landrichter, Marktrichter, Richter, Pfleger, Pflugsverwalter, Hofmarksverwalter, an das Obristwaldmeisteramt zu Hall, an den Waldmeister und Überreiter zu Ehrenberg im Außerfern und an Thomas Mayr in der Aschau, den Eisenhandelsgewerken in Glemm und Pillersee.

Die Schonung des Baumbestandes und das Fernhalten unerwünschter Elemente, wozu die Tuxer gerechnet wurden, kennzeichnen immer wieder die Bedenken, die bei Verleihungen von Brennerereien maßgebend waren. Das geht auch aus einer Mitteilung der Hofkammer an die Obrigkeit des Gerichtes Rettenberg vom Jahre 1704 (April 3) hervor⁶³: Demnach wir auf erfolgtes bittliches Anlangen des Hans Lechner am Volderberg die Verwilligung getan, daß selbiger in der Alben Möls im Wattental (Gericht Rettenberg) mit Brennung des Enzianbranntweins 4 Jahre lang fortsetzen möge, jedoch unter den Bedingungen, daß Lechner nur das Windwurf- und das herumliegende Holz verwenden und bei unnachsichtlicher Strafe keineswegs des frischen stehenden Holzes sich bedienen und Tuxer, auch keine verdächtigen Leute oder Schützen aufhalten (= aufnehmen), auch derentwegen bei dem Obristforstmeisteramt in Tirol darüber das Handgelübde ablegen und ein gebührendes Umgeld abstaten soll. Also haben wir Euch ein solches zu dem Ende hiemit nachrichtlich anfügen wollen, um den Impetranten im einen und anderen hiernach zu verbescheiden. Die allhero kommunizierten attestaciones folgen hiebei wieder zurück, diese dem Lechner wieder zu restituieren.

Wiederholt gab es Fälle von Schwarzbrennerereien. Manchmal kann es die Unkenntnis der Bestimmungen gewesen sein, meistens dürften aber die Bezahlung der Abgaben und sonstigen Auslagen und die umständliche Erlangung der Konzession für die Unterlassung des Ansuchens maßgebend gewesen sein. Die zahlreichen Almen konnten von den wenigen Forstorganen nicht dauernd überwacht werden. Mitunter

63 TLA, Oberstjägermeisteramt, Mischlingsbuch 132, fol. 95

werden auch Meldungen an die vorgesetzten Stellen unterblieben sein. So wurden nur wenige Fälle bekannt, denen dann nachgegangen wurde.

1704 (Juni 16) richtete deshalb die Hofkammer folgenden Befehl an den Landrichter von Rattenberg ⁶⁴: Uns hat das Oberstjäger- und Oberstforstmeisteramt in Tirol benachrichtigt, daß die Untertanen in Alpbach und Wildschönau zu nicht geringem Nachstand des Holzwachsens und Forst des schädlichen Enzianbranntweimbrennens sich unterfangen, was keineswegs zu gestatten ist. Deshalb Euch anbefehlend, solche zu Schaden des Forstes und Holzwachsens gereichende Exzesse und Schädlichkeiten ein für allemal verfänglich und nachdrücklich ab- und einzustellen, auch wie es beschehen hierher zu berichten.

1705 (November 10) meldete der Richter zu Axams bei Innsbruck, Severin Löchl, an die o.ö. Regierung und Hofkammer ⁶⁵: Euer Exzellenzen und Gnaden ist ohne weiters gnädig bekannt, wie das Umgeld hier im Gericht Axams von Zeit zu Zeit abnimmt, dessen ich keinen aintlichen Bericht gehabt. Nunmehr aber erfahre ich, daß dieser Schwund des Umgelds davon herrührt, daß Euer Exzellenzen und Gnaden vor etlichen Jahren Anton Unterleitner, Weber allhier, die gnädige Lizenz gegeben, Enzianbranntwein brennen zu dürfen; jener aber seine Lizenz eigenwillig dahin extendiert (so auslegt), daß nicht nur er, sondern auch alle seine Wurzentragere, die samt ihm 11 Personen sind, den gemachten Enzianbranntwein selbst ungeachtet meines getanen Verbietens bei Tag und Nacht ausschenken. Er, Unterleitner, hat seit Johanni zur Sonnenwende (24. Juni) bis zum vergangenen Allerheiligen wöchentlich bis 120 Maß ⁶⁶ Branntwein gewissem Bericht nach gemacht (wovon ich nächstens die eidlich abgehörte Zeugenaussage in Untertänigkeit einschicken werde), den sie, Brenner und Wurzentragere, ungeachtet meines Verbotes in kleinem Maße zu zehnt auszapfnen und dadurch nicht ohne großen Nachteil die ordentlichen Wirte und aufgenommenen Branntweinflüßler schädigen, zum größten Absprung (Nachteil) des herrschaftlichen Umgeldes, weil sie davon nichts anderes reichen, als daß sie zu Handen des Forstknechtes Urban Löffler allhier, was entweder diesem selbst oder in das löbliche Forstmeisteramt gehörig sein wird, wöchentlich 4 Maß (= 3,27 Liter) dergleichen Branntwein und noch dazu, was der Forstknecht bei Unterleitner trinkt, ausrichten (geben) müssen. Weil nun das dem Anfall und Ertrag des herrschaftlichen Umgelds — eine höchst präjudizierliche Sache —, zugleich auch der tirolischen Land- und Polizei-Ordnung, ebenso den für diesen Fall vielfach erlassenen gnädig hochherrschaftlichen Verordnungen, besonders aber den zwei gnädigen Generalien de datis 2. August 1586 und 25. August 1587 höchst zuwider ist, also habe ich ein solches Euer Exzellenzen und Gnaden hiemit in Untertänigkeit überschreiben, mich aber dabei zu Gnaden untertänig gehorsam empfehlen wollen. — Auf der Rückseite der Kopie steht der Befehl der Hofkammer

64 TLA, Oberstjägermeisteramt, Mischlingsbuch 132, fol. 97

65 TLA, Oberstjägermeisteramt, Mischlingsbuch 132, fol. 129

66 1 Maß war 0,817 Liter, 120 Maß entsprechen 98 Liter

vom 17. November: Der o.ö. Hofkammer-Umgeldsinspektion mit dieser Verordnung zuzustellen, daß selbe die fürderliche Abstellung dieses mißbrauchten Enzianbranntweinbrennens abstellen und cassieren solle.

Die weitere Verfolgung der Angelegenheit bis in die Einzelheiten wäre gewiß interessant, würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

1707 hatten Urban Prechtl und Urban Pfisterer um die Genehmigung zum Brennen des Enzians gebeten. Die Hofkammer schrieb darauf am 8. Juni an den Richter in Axams: Gleichwie uns auf Euer Berichtschreiben vom 6. dies. ganz nicht gemeint, den Supplicanten Urban Prechtl und Urban Pfisterer bei obwaltender Beschaffenheit das erbetene Brennen des Enzianbranntweins zu gestatten, also befehlen wir Euch hiemit gemessen: Sie Imploranten auf verrers Nachfolgen ohne weiteres absolut abzuweisen, damit dadurch den hieraus entstehenden treffenden Nachteileigkeiten und üblen Folgen möge vorgebeugt werden, allermaßen den dāto denen Obristjäger- und Obristforstmeister-Amt committieren. Diesfalls, wenn etwa dergleichen wider unsere Befehle attentiert werden sollte, durch die Forstknechte häufig Aufsicht halten zu lassen und in casum prolireti mandati die Übertreter zur gebührenden Strafe zu zeichen ⁶⁷.

1707 (September 12) wurde zwecks Abstellung des Enzianbranntweinbrennens von der Regierung und Hofkammer an den Umgeld-Einnehmer für das Unterinntal, Johann Baptist Wierer, und den Einnehmer für das Oberinntal und Wipptal, Anton Martin Troyer, ein eigenes *Patent* erlassen ⁶⁸. Darin heißt es (in Kurzform gebracht): Es ist uns sehr mißfällig hinterbracht worden und auch die Erfahrung lehrt es, daß im Unterinntal, Oberinntal und Wipptal schon seit längerer Zeit viel Enzianbranntwein gebrannt und dieser zu merklichem Abbruch der kaiserlich-landesfürstlichen Umgeldgefälle in Tirol groß- und kleinweise verkauft wird. Nicht nur in den Wäldern wird durch Verwendung des frischen (gesunden) und zum Teil noch jungen Holzes empfindlicher Schaden verursacht. In den Gebirgen, in denen gebrannt wird, werden von dort sich einfindenden „Vaganten und anderem schleinen Gesindel“ entsetzliche und gotteslästerliche Taten verübt. Deshalb wurde der Enzianbranntwein schon mehrmals durch Mandate verboten. Es war aber bisher nur wenig oder gar kein Gehorsam oder Vollzug geleistet worden. Man hat deshalb nur um so mehr Ursache und Veranlassung, endlich ein wirksames Zwangsmittel zur gänzlichen Abstellung zu ergreifen. Daher wird dem Umgeld-Einnehmer kraft dieses Patenten allen Ernstes befohlen, anläßlich des nächsten Quartals alle in seinem Amtsgebiet befindlichen Enzianbranntweinbrenner vor sich rufen zu lassen; jene mit Konzession und Bewilligung (die im Original einzusehen und abzufordern sind) in ein ordentliches Verzeichnis zu bringen; den übrigen Brennern aber, die solche Lizenzen nicht vorweisen können (worunter auch die obrigkeitlichen zu verstehen und für ungültig zu erachten sind), die Brennhütten niederzu-

67 TLA, Oberstjägermeisteramt, Mischlingsbuch 132, fol. 302

68 TLA, Entbieten vnd Befeleh 1707, fol. 190' f

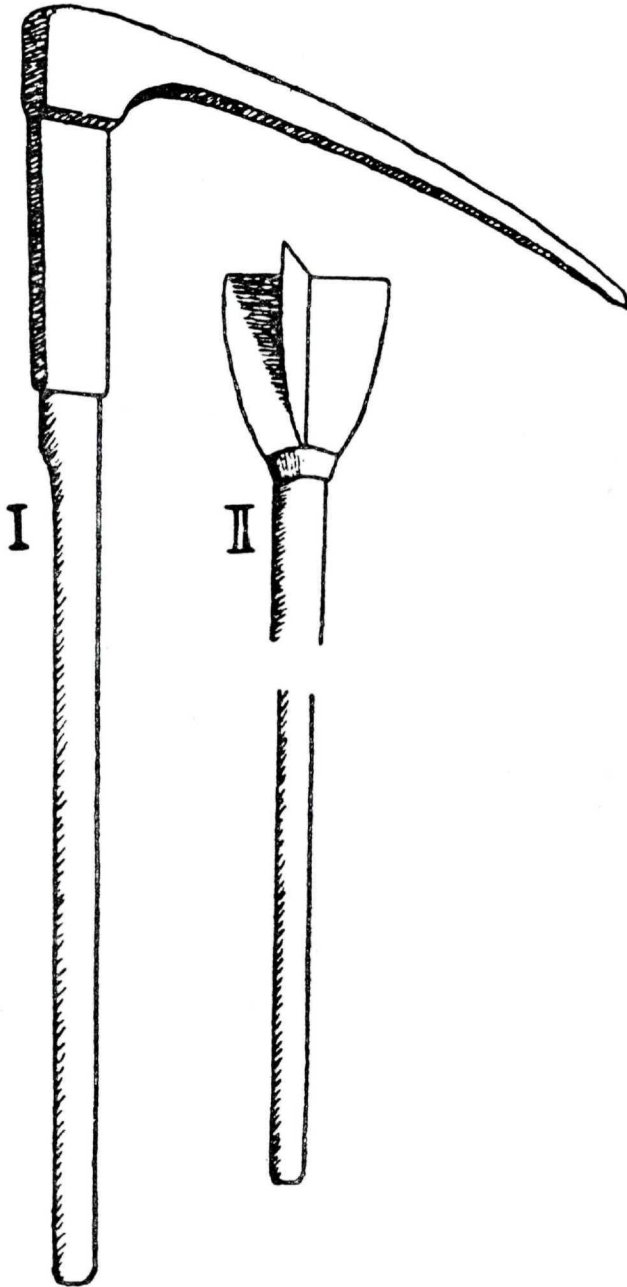


Abb. 5: I = Hache zum Graben der Enzianwurzeln; II = Schneidmesser zum Zerkleinern der Wurzeln für das Brennen
Foto aus Boshart (1938). (Foto Klingler)

reißen, die Brennkessel wegzunehmen und auch den noch vorhandenen Branntwein eigenmächtig einzuziehen und in Beschlag zu nehmen. Weil der Umgeld-Einnehmer dazu die obrigkeitliche Assistenz unbedingt braucht und ohne deren Hilfe sich nicht durchsetzen kann, wird kraft dieses Patentes jeder Ortsobrigkeit befohlen, bei Vermeidung fiskalischer Strafe dem Umgeld-Einnehmer auf sein Verlangen alle erforderliche Hilfe unweigerlich und baldigst zu leisten. Der Einnehmer habe öfters zu berichten, wie dieser Verordnung der schuldige Gehorsam geleistet werde, damit man je nach der Sachlage das Nötige veranlassen kann.

Das Verzeichnis der Umgeldakten des Gerichtes Zell am Ziller enthält für die folgenden Jahre wieder einige Angaben über das Graben und Brennen im Zillertal ⁶⁹:

1713 ist von einem abgeforderten Bericht die Rede, ob es nicht besser wäre, wenn die Enzian- und Wurzeln-, aber auch andere Brenner jährlich eine gewisse Composition geben würden. Gemeint war die Abfindung mit einem bestimmten Betrag.

1714: Jacob Pauer bittet, in der Alm Krumbach Enzianwurzeln graben und brennen zu dürfen.

1714: Martin Fanckhausers Enzianbranntweinbrennen in der Alm Harrberg.

1714: Georg Dengg vom Enzianbranntweinbrennen abgewiesen.

1715: Hanns Oblasser abgewiesen.

1715: Peter Eller abgewiesen.

1715: Vinzenz Pichler, Jäger in der Floiten, kann Enzianwurzeln graben und brennen, doch muß er die Alminhaber in der Floiten unklaghaft halten.

1718: Wegen der Maria Schneebergerin, Peter Stöckls Weib, geplanten Verlegung des Enzianwurzengrabens und -brennens von der Alm Krimbl (Krimel im Krummbachtal, Gerlos) auf die Alm Lärmställen ist die Erklärung des Almbesitzers einzusenden.

1719 (Dezember 2) beurkundete der k. k. Bergrichter und Waldmeister Johann Bartlmee Praun von Praunegg, daß kraft eines von der Hofkammer am 1. Juli 1711 an das Bergrichter- und Waldmeisteramt abgegangenen Befehles dem Georg Tonauer zu Achen das Enzianwurzengraben und daraus Branntwein zu brennen in der Alpe Hochstögen bewilligt wurde ⁷⁰. Weil aber Tonauer durch einen inzwischen eingetretenen Leibscha-den völlig außer Stand gesetzt wurde, diese Tätigkeit weiterhin auszuüben, mithin aber auch der Mittel zum Leben gänzlich beraubt wäre, hat er die erlangte Gerechtsame dem ehrbaren Martin Pfisterer im Zillertal gegen eine bestimmte Obligation abgetreten. Er bat den Bergrichter, ihm die Übertragung amtlich nachzusehen, was genehmigt wurde. Pfisterer durfte deshalb in der Alpe Hochstögen ⁷¹ rechtmäßig Enzian graben, brennen und die dort stehende Hütte gebrauchen, nutzen und genießen, jedoch mit der Auflage, daß er sich vor allem

⁶⁹ TLA, Repertorium 502, S. 960 bis einschließlich 962

⁷⁰ TLA, Codex 3890 (Waldlehenbuch VIII), rückwärts fol. 1, Nr. 861

⁷¹ Die Alpe Hochstögen liegt im Unterautal, 3,5 km westsüdwestlich von Achenkirch.

des dürren und liegenden Holzes bedienen und ohne besondere Notwendigkeit kein frisches Stammholz fällen soll, keinem Wildbretschützen Unterschlupf gestatten und er selbst kein Wildbret schießen soll. Alle Jahre vor dem Beginn des Grabens und Brennens soll er beim Waldmeisteramt anmelden und angeben, ob er mit einem oder mehreren Häfen brennen will und dann von jedem Hafen einen Gulden Umgeld erlegen. Die Einhaltung der Bestimmungen hat Martin Pfisterer gelobt.

1720 (Juni 14) beurkundete der Schwazer Bergrichter und Waldmeister J. B. Praun, daß den ehrsamem Ehwirtsleuten Gall Schmidt, Holzwerksarbeiter, und Gertraud Staudacherin, zu Fügen im Zillertal hausend, auf ihr Anlangen und Bitten und vom Obristen Faktoramt gutgeheißen, bewilligt wurde, daß sie in der Alm Proxen und Schwader⁷² Enziangraben, daraus Branntwein brennen und die dort befindliche sogenannte alte Eisenstestuben — jedoch mit Erlaubnis der Gewerken des Eisenhandels — gebrauchen, nutzen und genießen; doch mit der Auflage, daß sie sich nur des dürren und liegenden Holzes bedienen, frisches Stammholz nicht schlagen oder umhacken, ferner den Wildbretschützen keinen Unterschlupf gestatten, auch selbst nicht schießen, nicht minder auch bei der Brennstatt oder Stuben etwas Branntwein kleinweise nicht verkaufen und die Leute dort nicht zechen lassen, und zwar alles bei Vermeidung von Strafe und Aufhebung dieser Konzession; alle Jahre vor Beginn des Grabens oder Brennens sich beim Waldmeisteramt melden und anzeigen, ob sie mit einem oder mehr Häfen zu brennen gewillt sind und dann von jedem Hafen 1 fl Umgeld erlegen und abstatten⁷³.

Aus dem Zillertal ist für diese Zeit folgendes überliefert:

1728 brannte Jacob Geisler auf der Alm Elles.

1728 und 1729: Die von Georg Wexlberger erlangten Konzessionen zum Brennen konnten mit Erlaubnis übertragen werden. Er durfte fünf Jahre lang zu Neunberg und Hohenstein Enzianwurzeln graben und brennen.

1729: Die Kupferschmiede sollen ohne obrigkeitlichen Consens keine Brennkessel machen. Diese Anordnung wird verständlich, wenn man von den zahlreichen, ab 1727 vorgelegten Ansuchen zum Brennen von Obstbranntwein liest, die teilweise abgewiesen wurden.

1732: Magdalena Riserin in der Eckhartau darf auch aus Enzianwurzeln Branntwein brennen, mit der Auflage, daß sie und die Graber das Umgeld bezahlen⁷⁴.

1733 (April 30): Andree Hauser, ein Bauer am Zintberg im Landgericht Freundenberg, war Mitinteressent und Eigentumsinhaber eines Viertels und eines sechzehnten Teiles der Alpe Lamarg⁷⁵, von der die Hälfte der landesfürstlichen Grafschaft

72 Die beiden Almen liegen im Gemeindegebiet von Schwaz, und zwar nordwestlich bzw. nördlich vom Kellerjoch.

73 TLA, Codex 3890, rückwärts fol. 9, Nr. 863

74 TLA, Repertorium 502, S. 970 bis einschließlich 975

75 Die Alpe Lamark (Gemeinde Fügenberg) liegt südöstlich des Gilfert.

mit Lehenschaft unterworfen war. Dieser Mann erschien beim Schwazer Bergrichter und Oberwaldmeister Johann Anton Ernest Spöckher und brachte gehorsam vor, daß eine salzburgische Untertanin mit Bewilligung der Gerichtsverwaltung in Fügen zum Schaden der Alpinteressenten bisher Enzianwurzeln gegraben und gebrannt habe⁷⁶. Weil aber die Alpinteressenten ihm, dem Ansucher, als Mitnachbarn solche Wurzeln dort zu graben und zu brennen vor anderen Leuten gerne gönnen und dulden wollten, hat der Bergrichter dem Hauser — zumal die salzburgische Untertanin dem Schwazer Berggericht das gebührende Recognitionsgeld nicht bezahlte — die erbetene Bewilligung erteilt, daß der Bauer statt der Salzburgerin, jedoch nur auf Wohlverhalten und Widerruf und solange seine Almmittenießer dagegen keine Klage haben, in der Alm Lamarg die Enzianwurzeln graben und brennen dürfe. Hingegen hat er ihm aber unter Androhung der Kassierung dieser Verleihung aufgetragen und obliert, in erster Linie der landesfürstlichen Herrschaft von einem jeden Brennhafen 3 Gulden Recognitionsgeld (jedoch so, daß zu Hause keiner um das Geld „ausgeschmeckt“ werde) dem Schwazerischen Berggerichts- und Oberwaldmeisteramt jährlich auf Galli (= 16. Oktober) richtig und ohne Anstand zu erlegen. Hauser sollte alle Jahre im Frühling, ehe er Wurzeln zu graben beginnt, beim Berggericht die Anzeige tun, mit wievielen Personen er den Sommer hindurch Wurzeln graben lassen und mit wievielen Häfen er Branntwein brennen wolle, sodann dort, wo die Wurzeln gegraben werden, wiederum fleißig mit dem Wasen zugedeckt und so viel wie möglich an die alte Stelle gelegt werde, damit desto eher das Gras ansetzen und wachsen möge; weiters, daß zum Brennen der Wurzeln das alte dort stehende Brennhüttl und darin nur liegendes und dürres Holz gehackt und aufgearbeitet werde, auch ohne waldmeisteramtliche Spezialbewilligung sich bei Strafe nicht zu unterfangen, dazu ein anderes, frisches Holz zu schlagen; im übrigen, daß er sich samt seinen Leuten klaglos verhalte, den Wildbretschützen oder anderen verdächtigen Personen keinen Unterhalt geben oder selbst mit den Seinigen dergleichen nicht zu tun unterfangen. — Dem allem nachzukommen und dagegen nicht zu handeln, hat Andree Hauser dem Bergrichter gelobt. Daraufhin hat dieser ihm am 30. April 1733 die Urkunde mit der Bewilligung ausgestellt.

Die schon mehrmals zitierten Umgeldakten des Gerichtes Zell am Ziller melden für das Jahr

1734: Sowohl der Enzian-, Kränebeth- (= Wacholder-) und aller Obstbranntwein soll nach Gestalt des Preises verumgeldet werden.

1735: Franz Wexlberger, Wirt im Tux, erhält wegen Steuerbetrug mit Enzian eine Defraudations-Strafe.

Der im Jahr 1719 genannte Martin Pfisterer wollte noch auf mehreren anderen Achentaler und benachbarten Almen Enzianwurzeln graben. Auf seine Bitte ge-

⁷⁶ TLA, Codex 3781 (Waldlehenbuch X), fol. 114 f., Nr. 952

nehmigte der Bergrichter und Oberwaldmeister Spöckher 1736 (Jänner 2) ⁷⁷ das Arbeiten auf den Almen Hochstögen, Gröben, Stalln, Fansseiten, Isshals und Kleinzemm sowie das Brennen zu Hochstögen. M. Pfisterer hatte einen Teil der stark erweiterten Konzession anscheinend bis zu seinem 1737 oder 1738 erfolgten Tod inne.

1738 (April 10) beurkundete der Bergrichter und Oberwaldmeister zu Schwaz J. A. E. Spöckher in diesem Zusammenhang, daß jene Enziangrabungs- und Brennerechtigkeits, die zuerst dem Georg Tonauer von Achen 1711 (Juli 1) verliehen, dann aber 1719 (Dezember 2) dem Martin Pfisterer gegen eine gewisse Verpflichtung mit berggerichtlichem und waldmeisteramtlichem Consens abgetreten worden war, mit seiner, des Bergrichters, Bewilligung noch zu Lebzeiten Pfisterers teilweise neu vergeben wurde ⁷⁸. Nach der 1736 (Jänner 4) ausgefertigten Verleihungsurkunde ⁷⁹ hat Pfisterer gegen dafür empfangene 13 Gulden Vergleichsgeld die Branntweinhütte zu Rotenwand und die Wurzengrab-Gerechtigkeits in den Almen Rotenwand, Rett, Zotten, Großzemm, Pitz, Pröter und Schulterberg den ehrsamern Brüdern Georg und Michael Schleicher, Bestandsleuten in der Herrschaft Tratzberg, überlassen. Auf deren gehorsames Anlangen, mit Rücksicht auf das inzwischen erfolgte Ableben des Martin Pfisterer und in Ansehung des zwischen der hinterlassenen Witwe Agatha Knapp und den beiden Schleicher getroffenen Vergleiches (Erlegung von 20 fl baren Geldes zu Georgi für die Überlassung, jedoch ohne Dreingabe der Geschirre und Brennhäfen) hat der genannte Bergrichter und Oberwaldmeister eine neue Bewilligung für die von Pfisterer noch vorbehaltene Wurzelgrab- und Brennerechtigkeits in der Branntweinhütte zu Hochstögen und in den Almen Gröben, Stalln, Fansseiten, Ißhals und Kleinzemm erteilt. An diesen Orten sollten die Brüder Schleicher die Enzianwurzeln gebührend und ohne Klage der Alminhaber graben und in den Branntweinhütten zu Rotenwand und Hochstögen brennen. Doch gab es dafür die entsprechenden Auflagen: Sie sollten sich vor allem des dürrern und liegenden Holzes bedienen und ohne besondere Notwendigkeit einen frischen Stamm nicht umhacken; ferner den Wildbretschützen keinen Unterschlupf gewähren, sich selbst auch das Wildbretschießen nicht anmaßen, sondern sich bei Strafe gänzlich enthalten. Zudem haben sie sich alle Jahre vor Beginn des Grabens und Brennens beim Schwazerischen Berggericht und Oberwaldmeisteramt geziemend anzumelden und anzuzeigen, mit wie vielen Häfen sie zu brennen gesinnt und darnach von jedem Hafen einen Gulden Umgeld richtig zu erlegen und abzustatten. Dem allem getreulich nachzukommen und nicht dagegen zu handeln, ist von den Brüdern Schleicher gehorsam gelobt und um Erteilung einer ausgefertigten Verleihungsurkunde gebeten worden, was dann auch 1738 (April 10) durchgeführt wurde.

⁷⁷ TLA, Codex 3781, fol. 141', Nr. 964

⁷⁸ TLA, Codex 3781, fol. 188 f., Nr. 979

⁷⁹ TLA, Codex 3781, fol. 141', 145, f., Nr. 966

Die Umgeldakten des Gerichtes Zell am Ziller⁸⁰ nennen 1744 das Enzianwurzen-graben und Branntweinbrennen des Andree Stainer in Stumm auf dem Bergmahd Tristen und

1747 das Enzianbrennen des Peter Hotter von Emberg (Brandberg bei Mayrhofen) auf der Alm Mezan (Metzon) in der Gemeinde Aschau.

1746 befaßte man sich wieder ernstlich mit dem Überhandnehmen des unkontrollierten Grabens und Brennens. Die Bücher des Salinenamtes in Hall liefern einschlägiges Material. So heißt es unter dem 9. Februar: Die Kammer verordnet wegen des Enzianbranntweinbrennens in allen unter der Waldmeisterei stehenden Orten den schon vor geraumer Zeit abgeforderten Generalbericht, in welchen Orten und wem eigentlich das Branntweinbrennen unbedenklich zu erlauben ist, besonders aber auch wegen des schon lange anhaltenden Forstknechtes Jacob Metzger zu Steinach ohne weiteres an die Kammer zu befördern. Bei der Sitzung im Kaiserlichen Salzamt am 28. Februar wurde beschlossen, wegen des verlangten Verzeichnisses den Obrist-Waldungsinspektor Leonhard Bernhard von Buchenberg und wegen des Bittstellers Metzger den Obrist-Amtswaldmeister Johann Georg von Zwerger zu erinnern⁸¹.

Im Protokoll über die Sitzung vom 7. März 1746 steht zu lesen: Der Obrist-Waldungsinspektor hat am 5. März berichtet, daß er sämtliche Waldmeister unterrichtet und ihnen aufgetragen hat, von ihren Aufsichtsbezirken das verlangte Verzeichnis ungesäumt einzusenden. Von diesen habe aber nur der Waldmeister Störzinger die neun Parteien seines Bezirkes gemeldet. Dieser Bericht lag vor. Im übrigen bezog sich der Waldungsinspektor auf eine Liste der Brenner des Gerichtes Landeck und Imst vom Jahre 1740. Er habe, weil er keinen Bescheid erhalten, jenen Branntweinbrennern, die nahe und sogar in den Waldungen brannten, die eigenmächtig errichteten Hütten, Öfen und die Häfen zusammenschlagen und die Leute aus dem Wald vertreiben lassen. Der Beschluß lautete: Der Bericht an die Kammer wird so lange zurückgestellt, bis der Obrist-Amtswaldmeister die Liste beisammen hat, wozu er neuerlich anzuhalten ist⁸².

Aus der Sitzung des Salzmairs am 12. März 1746: Der Obrist-Amtswaldmeister Johann Georg von Zwerger hat das verlangte Verzeichnis der in seinem Wald-distrikt befindlichen Branntweinbrenner überreicht. Gleichzeitig erstattete er auch wegen des um die Brennbewilligung bittenden Jakob Mözger, Forstknecht zu Steinach, und über Johann Velderer, gräflich Fieger'scher Bestandmüller zu Volders, seine amtliche Meinung: Ersterem könnte gegen Cassierung einer alten Branntweinhütte das Brennen in Navis, dem anderen in der Mölser Alpe ohne Bedenken bewilligt werden, in Anbetracht des an beiden Orten genügend vorhandenen Klaub-

80 TLA, Repertorium 502, S. 987 und 991

81 TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1746, fol. 31'

82 TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1746, fol. 43



Abb. 6: Geographische Verbreitung des Gelben Enzians (*Gentiana lutea*). Schwarz = Gebiete, in denen Enzianschnaps destilliert wird
Foto aus Boshart (1938). (Foto Klingler)

holzes und dürren Holzes. Beschluß: Es ist sowohl dieses als auch der kürzlich eingelangte Bericht des Obrist-Waldungsinspektors an die Hofkammer zu senden ⁸³.

Aus der Sitzung vom 5. Juli 1746: Die Kammer teilt mit Datum 22. Juni 1746 ab-schriftlich mit, was an die Obrigkeiten in Steinach, Matri, Stubai, Ambras und Rettenberg wegen des Enzianbranntweinbrennens, wie solches künftig zu geschehen, erlassen worden. Beschluß: Dem Obrist-Waldmeister von Zwerger zur Kenntnis ⁸⁴.

Am 23. Juli urgierte die Hofkammer beim Salinenamt wegen der erwähnten, im Jahre 1740 erstellten Liste des Obrist-Waldungsinspektors. Sie wünschte auch die amtliche Meinung darüber, von welchen Parteien, wie und an welchen Orten künftig gebrannt werden könnte. Weil beim Salinenamt darüber nichts aufzufinden war, wurde in der Sitzung vom 5. August beschlossen, den Herrn von Buchenberg nochmals an die Einsendung zu erinnern ⁸⁵.

83 TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1746, fol. 49'

84 TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1746, fol. 124

85 TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1746, fol. 142

Aus der Sitzung vom 28. September 1746: Die Hofkammer teilt die vom Unterwaldmeister zu Telfs, Franz Andre Holzhamer, eingegebene Liste verschiedener Enzianbranntweinbrenner mit, auch wem und wie es gestattet wurde, mit der Verordnung, nach Rücksprache mit dem Obrist-Waldungsinspektor der Hofkammer Bericht zu erstatten (Befehl vom 3. September). Beschluß: Herr von Buchenberg ist anzuhören⁸⁶. Dieser sandte am 30. November von Imst die Liste samt seiner Meinung zurück, wonach jene Brenner, die ihre Öfen in Häusern haben, zur Verhütung von Feuersgefahr auf die öden Gemeindegründe verwiesen werden sollten. Beschluß vom 9. Dezember 1746: An die Kammer zu senden⁸⁷.

1747 (Jänner 27) berichtete das Salzmairamt (Salinenamt) in Hall an die Kammer⁸⁸: Im Gefolge der gnädig ergangenen Verordnung vom 3. September 1746 ist der Obrist-Waldungs-Inspektor von Buechenberg über die von dem Waldmeister zu Telfs, Franz Andree Holzhamer, eingeschickten Verzeichnisse verschiedener Enzian- und dergleichen Branntweinbrennereien, auch wie und auf welche Weise solche gestattet werden könnten, einvernommen worden. Welcher hierauf, wie aus der Anlage zu ersehen gnädig belieben wolle, zuerst die von uns schon früher öfters vorgebrachten, dem Waldwesen sehr nachteiligen Schädlichkeiten nochmals weitläufig entworfen und wie die allfällige Abstellung zu geschehen, wann es noch und an welchen Orten zu gestatten sein möchte, berichtet hat. Unser verwaltendes Amt ist um so weniger imstande, die amtliche Meinung beizufügen, weil von Seite der allergnädigst angeordneten General-Waldbereitungs-Kommission dieser Enden an noch nicht osseriiert, hingegen auf alle mögliche Restriktion der Branntweinbrennereien der Antrag gemacht wird. Mithin sind wir des Erachtens, es möchte allen in den Verzeichnissen enthaltenen Parteien das Brennen bis auf Allerhöchste Approbation um so mehr ab- und eingestellt werden, weil dem sicheren Vernehmen nach alle solchen neuerlichen Verleihungen vom Umgeld allein abhängen sollen.

Veranlaßt durch das Überhandnehmen der nicht mehr kontrollierbaren Branntweinbrennereien, mußte das Brennen der Enzian- und anderen Wurzeln sowie der Beerenfrüchte neu geregelt werden. Dies geschah durch einen 1747 (Februar 6) erlassenen gedruckten Befehl⁸⁹. Der in der altertümlichen Schreib- und Ausdrucksweise verfaßte Text lautet dem heutigen Sprachgebrauch angepaßt:

Indem durch das vielfältige Enzian- und Meisterwurzengraben, durch Beerenpflücken und Brennen derselben nicht nur den Waldungen großer Nachteil und durch Errichtung der Branntweinhütten augenscheinlich Feuersgefahr besteht, wie dann auch durch Graben der Wurzeln der beste und schönste Waldbezirk durch die eisernen Hauen umgerissen, somit der junge Holzwuchs und Ansatz ausgerottet wird, zumal alle diese Brennereien ziemlich viel Holz erfordern, daneben in solchen Hüt-

86 TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1746, fol. 162'

87 TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1746, fol. 186

88 TLA, Salinenamt, Berichtbuch 1747, fol. 29

89 TLA, Salinenamt, Befelchbuch 1747, fol. 47

ten den Wildschützen, auch anderen liederlichen Leuten der Erfahrung nach Unterschluß gegeben wird, durch das Abnehmen der Paissel-, Kranebitt-, Mehl- und Faulbeeren den Vögeln und dem Federwild die Nahrung entzogen, dieses sogar vertrieben wird und schließlich der Etsch-Branntwein ziemlich verschlagen (verdrängt) und auch das Umgeld entzogen wird; also ist Unser ernstlicher Befehl hiemit an Euch, daß Ihr Euren anvertrauten Untertanen all dergleichen Beerenpflücken, Wurzengraben und Brennen sowohl in den Almen, Wäldern und Häusern bei schärfster und unausbleiblicher Strafe ohne weiteres obrigkeitlich verbieten sollt; auch die Branntweinhütten, für die eine von Uns erfolgte Bewilligung nicht aufgewiesen werden kann, von Unseren Forst- und Waldknechten, denen gleichzeitig der Auftrag befehlsmäßig erteilt ist, vollkommen abgetan werden; das Augenmerk darauf richten und die Übertreter jederzeit gebührend abzustrafen, davon aber auch hierher die Anzeige tun; hingegen jenen, die von Uns eine Verleihung haben, andeuten, daß sie, bis das jährliche Umgeld und das zu erlegen verordnete Patentgeld mit den Umgeldeinnehmern nicht geregelt ist, ihre Konzession keineswegs gebrauchen sollen. Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Der Röm.-Kaiserlichen, auch in Germanien, zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, Erzherzogen zu Österreich etc. Hofkammerpräsident und Räte der o.ö. Lande.

Mit gleichem Datum (Februar 6) sandten der Hofkammerpräsident Joseph Graf Trapp und seine Räte ein Begleitschreiben an den Hofkammerrat und Salzmayr zu Hall und an die Salzbeamten⁹⁰: Aus der Beilage ist inhaltlich weiteres zu entnehmen, wie wir wegen allen Beeren- und Wurzembrennereien sowohl an die betreffenden Obrigkeiten im Ober- und Unterinntal als auch im Wipp- und Pustertal befohlen haben. So zum Wissen und Verhalten mit der Verordnung hiemit eröffnet wird, daß sämtliche Branntweimbrennerei-Patente und -konzessionen von den Wurzembrennern im Original sogleich abgefordert und jenen, die sich nicht mit einem solchen Patent oder einer Konzession wirklich legitimieren können, ohne weiteres ihre Hütten abgetan, den patentisierten oder Konzession habenden Parteien einstweilen das weitere Brennen, bis sie wegen des jährlichen Umgeldes mit dem Umgelter alles Erforderliche gepflogen und zugleich die von allerhöchstem Ort bei der o.ö. Hofkammer ausgeworfene Taxe wirklich erlegt haben werden, bei Verlust der erhaltenen Bewilligung eingestellt werden soll.

Im Protokollbuch der Haller Saline ist über diese Angelegenheit vermerkt⁹¹:

Die Kammer intimiert (tut kund), daß vermög allerhöchster Resolution allen und jedem in Tirol befindlichen Branntweimbrennern das Brennen so lange verboten sei, bis sie sich mit dem Umgeld abgefunden und das Patent dafür erhalten haben. — Der Beschluß der im Salzamt zusammengetretenen Räte vom 20. (oder 28.) Februar lautete: Sämtlichen dem Amt unterstellten Waldmeistern zu verlautbaren.

⁹⁰ TLA, Salinenamt, Befelchbuch 1747, fol. 46

⁹¹ TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1747, fol. 18'

Bereits am 2. März wurde die neue Verordnung vom Salzmairamt dem Obrist-Waldungsinspektor, dem Obrist-Amtswaldmeister, dem Oberinntalischen Waldmeister und dem Waldmeister zu Telfs kundgemacht ⁹².

Nun wurde das Verleihen strenger gehandhabt, wie aus folgenden abweisenden Erledigungen hervorgeht:

1747 (April 12) teilte die Hofkammer der Pflugsobrigkeit zu Laudegg im Oberinntal mit: Wir wollen dem Martin Jauffner, gewesenem Bergknappen im Kaunertal, Gericht Laudegg, vom erbetenen Enzianbranntweinbrennen ein für allemal durch Euch abschlägig verabschiedet wissen. — Der Salzmair zu Hall wurde davon gleichzeitig in Kenntnis gesetzt. Das Salinenamt beschloß am 9. Mai den Obrist-Waldungsinspektor von dem abschlägigen Bescheid zu verständigen ⁹³.

1747 (April 12) ließ die Hofkammer dem Salzmair nachstehende Mitteilung zukommen: Indem der Obrigkeit zu Axams gleichzeitig befohlen und aufgetragen wurde, den landesfürstlichen Forstknecht zu Axams, Simon Löffler, vom ansinnenden Enzianbranntweinbrennen ein für allemal abzuweisen, also wird ein solches zur Nachricht, Wissen und Beobachtung hiemit unverhalten. — Der Inhalt wurde vom Salzmairamt am 2. Mai dem Oberwaldungsinspektor mitgeteilt, einerseits zur Beachtung, andererseits zur Bekanntgabe an den Unterwaldmeister Franz Andree Holzhamer ⁹⁴.

Der Forstknecht Löffler gab sich nicht zufrieden und versuchte es auf andere Weise. Am 9. Oktober verlangte die Hofkammer vom Salzmair einen Bericht über ein neuerliches Ansuchen: Mit welchen vorstellenden bewegenden Ursachen der Forstknecht zu Axams Simon Löffler um Bewilligung des Enzianwurzengrabens und daraus Branntwein brennen zu dürfen, bittlich anlangt, ein solches ist aus der Anlage des mehreren zu entnehmen, Euch zur förderlichen Erstattung des amtlichen Berichtes hiemit zugefertigt und zugleich die Beilage wieder zurück erwartet wird ⁹⁵.

Der in der Sitzung vom 27. Oktober 1747 darüber gefaßte Beschluß lautete: Der Kammer negative, um so mehr, als einem Forstknecht, welchem die Bewilligung der Waldungen hauptsächlich obliegt, eine Branntweinbrennerei am wenigsten zustehe ⁹⁶.

Am 27. Oktober antwortete das Salinenamt der Hofkammer in dieser Angelegenheit: Obzwar des um Bewilligung, in der Alm Altpfätsch Enzianbranntwein brennen zu dürfen, supplizierenden Forstknechts zu Axams Simon Löfflers Vater namens Urban 1725 (März 6) auf Wohlgefallen und Widerruf für seine Person eine ordentliche Verleihung laut Anlage erhalten, zugleich auch vermag nebenfindiger

92 TLA, Salinenamt, Berichtsbuch 1747, fol. 87

93 TLA, Salinenamt, Befelchbuch 1747, fol. 135, 136; Protokollbuch 1747, fol. 47'; Berichtsbuch 1747, fol. 214

94 TLA, Salinenamt, Befelchbuch 1747, fol. 144; Berichtbuch 1747, fol. 217

95 TLA, Salinenamt, Befelchbuch 1747, fol. 389

96 TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1747, fol. 136

von der Obrigkeit beglaubigter Protokollsabschrift die Inhaber der genannten Alm keine Bedenken tragen, mit ausdrücklichem Beisatz, daß des Supplikanten Vater arme Gerichtsleute dazu gebraucht und ein Stückl Brot zu verdienen Anlaß gegeben habe, wo doch nach Inhalt der Verleihung mit nicht mehr als zwei anderen Personen das Branntweimbrennen zugestanden worden, können wir um so weniger mit dessen Bittschrift übereinstimmen, weil angeführtermaßen der Vater gegen die erlangte Konzession gehandelt, dessen anlangendem Sohn als wirklichem Forstknecht eine Branntweinhütte gar nicht gebühren will, nachdem kraft der vom 7. Oktober Allerhöchst abgefaßten Retabilierungsnorma, das Obristjägermeisteramt betreffend, die Forstknechte zur Hege der Waldungen und Anzeige der Exzesse angewiesen sind. Auch daß der Supplikant erst am 12. April dieses Jahres von seinem Ansuchen ein für allemal von Euer Excellenz abgewiesen worden, daß also demselben das gezeigte Ungestüme und das neuerlich erkeckte Anlangen billig zu verweisen stünde, es auch keineswegs die Notwendigkeit erfordert, daß überall die schädlichen Branntweimbrenner geduldet werden sollen, was wir von Amts wegen erinnern ⁹⁷. — Das Salinenamt war sichtlich und mit Recht verärgert.

1747 (September 4) verlangte die Hofkammer vom Salzmaier einen amtlichen Bericht bzw. eine Stellungnahme zum Bittgesuch des Anton Grießer von Nassereith im Gericht Imst, ihm das Enzianwurzengraben und Branntweimbrennen noch weiterhin zu erlauben ⁹⁸. Bei der Sitzung im Salinenamt am 9. Oktober kam das Ansuchen zur Sprache. Dabei wurde beschlossen, den Waldinspektor von Buchenberg zu hören ⁹⁹. In der Sitzung am 27. Oktober lautete auf Grund des eingeholten Gutachtens der Vorschlag des Gremiums an die Kammer negativ. Damit war die Angelegenheit zu Fall gebracht ¹⁰⁰.

1747 gab es auch Anlaß zu einer Beschwerde mehrerer Bewohner von Neustift im Stubaital über ihre Nachbarn in Fulpmes, aber auch über die Kohlbrenner und Enzianbranntweimbrenner, die in den Waldungen und in den Mähdern großen Schaden verursacht haben sollen; besonders einige Holzschwender hätten im herrschaftlichen Wald gewütet. Es wurde deshalb gebeten, nicht nur wegen des Holzbedarfes solche Exzesse ernstlich abzustellen, sondern auch den Abtransport des bereits von den Fulpmern, Kohl- und Branntweimbrennern gefällten Holzes, die Entfernung des Birken- und Wagnerholzes und den Verkauf der Sagblöche außerhalb des Gerichtes bei Strafe zu verbieten. Hingegen sollte ihnen, den Neustiftern, von diesem gefällten Holz zur Erbauung des Widumstadels soviel noch nötig verabfolgt werden. Es sollte ein Augenschein vorgenommen werden, im Sommer das Holztriften und im Winter das Kohleführen abgestellt werden. Die Fulpmer sollten dazu angehalten werden, den Ankauf der Holzkohle für den Bedarf der Schmiede in Neustift zu gestatten.

97 TLA, Salinenamt, Berichtsbuch 1747, fol. 612

98 TLA, Salinenamt, Befelchbuch 1747, fol. 326

99 TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1747, fol. 127

100 TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1747, fol. 136'

Das alles geht aus dem Schreiben des Salinenamtes an den Amtswaldmeister vom 3. Oktober hervor. Ob nun die Anzeige bzw. Klage tatsächlich stimme und was zur Abhilfe allenfalls zu tun wäre und auch den Bittstellern zu gewähren sein werde, das sollte der Amtswaldmeister nach dem Abschluß der Waldbereitungskommission zusammen mit den Parteien einvernehmlich bei einer Besichtigung gründlich untersuchen, inzwischen aber unverzüglich durch die Obrigkeit die Beschlagnahme des Holzes verfügen und den Abtransport verbieten, worüber ein ausführlicher Bericht erwartet wird ¹⁰¹.

1747 (Oktober 9) wurde dem Peter Mayr aus dem Landgericht Rattenberg das Enzianwurzengraben und Branntweimbrennen auf dem Sternboden gegen Erlag des gebührenden Umgelds ad dies vitae, d. h. auf Lebenszeit zugestanden ¹⁰².

1747 (Dezember 11) sandte die Hofkammer dem Salzmaier in Hall die Bitte des Veit Apfalter aus dem Gericht Axams, in der dem Heiliggeist-Spital zu Innsbruck gehörenden, in Senders liegenden Alm Enzianbranntwein brennen zu dürfen, und verlangte einen amtlichen Bericht darüber ¹⁰³.

In der Sitzung des Salinenamtes am 30. Dezember wurde die Ablehnung des Gesuches beschlossen ¹⁰⁴.

Aus dem Bericht der Saline an die Kammer geht hervor, daß Veit Apfalter die Alm im Senderstal bestandsweise innehatte. Wenn dort vor Jahren eine Branntweinhütte gestanden sein soll und genügend dürres Holz ohne Schädigung des Waldes vorhanden ist und verwendet werden kann, so sei nach Meinung der Saline doch nicht erwiesen, ob die Hütte mit ordentlicher landesfürstlicher Konzession oder vielmehr eigenmächtig errichtet worden war, und anbefohlen wurde, sie wieder zu demolieren. Auch könnte das dort befindliche Holz zum Verkohlen nützlicher verwendet werden. Folglich könne das Amt dazu nicht raten ¹⁰⁵.

1747 (Dezember 11) schrieb die Kammer an den Salzmaier wegen Thomas Eller aus Tux, der in der Alm Pedaster (Padaster, im gleichnamigen Tal östlich von Steinach am Brenner) Enzianwurzeln graben und brennen sowie dazu die noch stehende und verlassene Branntweinhütte verwenden wollte. Auch darüber wurde ein amtlicher Bericht eingeholt ¹⁰⁶.

Im Gericht Zell am Ziller sind aus diesem und dem folgenden Jahr im Zusammenhang mit dem Umgeld einige Brennereien genannt ¹⁰⁷:

101 TLA, Salinenamt, Berichtsbuch 1747, fol. 549 f.

102 TLA, Akten des Oberstjägermeisteramtes, Alte Forstakten, Faszikel 15, 1. Teil, S. 1, und 4. Teil, S. 1

103 TLA, Salinenamt, Befelchbuch 1747, fol. 488

104 TLA, Salinenamt, Protokollbuch 1747, fol. 174

105 TLA, Salinenamt, Berichtsbuch 1747, fol. 766

106 TLA, Salinenamt, Befelchbuch 1747, fol. 496

107 TLA, Repertorium 502, S. 991 und 992



Abb. 7: Enziangräberinnen, Xylographie von Mathias Schmid aus dem 19. Jahrhundert (Foto Klingler)

1747: Peter Hotter am Emberg (Brandberg bei Mayrhofen) brannte Enzian auf der Alm Mezan (Metzon, Mezuin, Gemeinde Aschau).

1748: Maria Pitrichin zu Schwendau erhielt das Enzianbrennrecht ihrer Mutter auf der Alm Gräwandt (Grawand im Zemmgrund).

1748: Der Agnes Prözin zu Unterberg (in Schwendau oder Schwendberg) wurde das Enziangrab- und Brennrecht ihres Mannes auf der Alm Unterberg verliehen.

1748: Agnes Wexlbergerin im Maurach erhielt das Obst- und Enzianbrennen der Gertraud Eberlin am Föllenberg (Fellenberg, Außerzillergrund bei Mayrhofen) zugesprochen.

1749 (September 24) schrieb die Kammer an den Umgelter Josef Andrä Laichartinger: Wie das Faktoramt zu Schwaz erinnert hat, sind durch einen am 23. Juli 1746 an die Rattenbergische Landgerichtsobrigkeit erlassenen und dem Faktoramt mitgeteilten Befehl neben anderen Parteien auch dem Sebastian Rueprechter zu Bruck (Zillertal) in der Alm Pletzach das Enzianwurzengraben und daraus Branntweimbrennen schon bewilligt worden. Ihr habt also die betreffende Stelle aufzuschlagen und mit allen Parteien wegen des Umgeldes nach Maßgabe der Branntweinerzeugung zu verhandeln, sodann eine Liste zu verfassen und an die Kammer zu senden¹⁰⁸.

Für die nächsten Jahre und Dezennien sind es hauptsächlich zwei Zusammenstellungen der zahlreichen Brennereien, die – soweit sie das Kapitel Enzian betrafen – mitverwertet wurden¹⁰⁹.

1750: Laut Dekret vom 9. September (oder November) wurde der Witwe Maria Höbblingin geborene Schöpfin zu Polling (im Gericht Hörtenberg) das Enzianbranntweimbrennen mit einem Hafen gegen jährlich 4 fl Umgeld – außer es würde im einen oder anderen Jahr nicht gebrannt – bewilligt.

1750 (Juni 27) wurde dem Johann Michael Luz und dem Michael Witsch, Bürgern zu Reutte, bewilligt, im Breitenwangischen Gebirge Enzianwurzengruben zu graben und mit zwei Häfen daraus Branntwein zu brennen. Zuvor sollten sie sich aber mit dem Umgeldeinnehmeramt in Verbindung setzen. Dieses wird dann das Nötige veranlassen, um das erforderliche Patent ausfertigen zu können¹¹⁰.

1751 (Mai 29): Johann Michael Luz und Michael Witsch dürfen mit zwei Häfen für ihre Person gegen Umgeld in den Breitenwangischen Gebirgen im Gericht Ehrenberg Enzianwurzengruben graben und Branntwein brennen.

1751: Catharina Luxin kann weitere drei Jahre lang in der Alpe Floiten Enzian brennen.

1752: Mit Patent vom 13. März war dem landesfürstlichen Forstknecht zu Steinach Jacob Mözger das Enzianwurzengraben zu Steinach und Matrei und daraus in zwei Häfen Branntwein brennen zu dürfen gegen jährlich 8 Gulden für seine Person allein genehmigt worden. Mit einem weiteren Dekret vom 28. August durfte er in seiner Behausung im Herbst 5 bis 6 Wochen hindurch das Brennen ausüben.

1752 (Mai 31) wurde der Gemeinde Axams für Peter Schwaiger die Brennereilizenz gegen erfolgreiches Einverständnis mit dem Umgeldamt erteilt. Weitere Umgeld-Angelegenheiten dieses Jahres betrafen das Enzianwurzengraben und -brennen der Magdalena Oblasserin auf der Alpe Sidan (Gemeinde Schwendberg) und das Enzianbrennen des Mathias Eder auf den Almen Weißbachl (Gemeinde Gerlos)

108 TLA, Entbieten und Befehl 1749 II, fol. 199'

109 TLA, Repertorium 503 (Repertorium des Gerichtes Zell a. Z.) für die Jahre 1751 bis 1789 – Akten des Oberstjägermeisteramtes, alte Forstakten, Faszikel 15. Dieser Faszikel enthält vier Hefte, wovon nur Teil 1 für die Jahre 1747 bis 1773 und Teil 4 für die Jahre 1747 bis 1758 in Betracht kommen.

110 TLA, Entbieten und Befehl 1750, fol. 393'

und Tettengrueben (Gemeinde Hainzenberg). — Maria Riedmannin zu Fügen durfte der Tochter Ursula Schmidin ihr Enzianwurzengraben und -brennen auf der Alm Falsch und Leitenegg überlassen.

1753 (September 17) ist dem Thomas Vischer, Reisjäger zu Ried (Gericht Rottenburg), auf dem Riedberg allerhand Obst- und Enzianwurzengraben brennen zu dürfen gegen vorausgehendes Einverständnis des Umgeldamtes und nachfolgende Patentverleihung gestattet worden.

Mit gleichem Datum haben Joseph Donut und Niclaus Hayrer zu Ried im Gericht Laudegg (heute Ried im Oberinntal) die Lizenz bekommen, drei Jahre im Naderberg des Kaunertales Enzianbranntwein brennen zu dürfen, gegen Einverständnis des Umgeldamtes mit nachfolgender Patenterhebung.

1754 (April 1) ist dem Peter Lentsch von Kaltenbrunn (Gericht Laudegg) das Enzianbranntweingraben mit einem Hafen in der Nasserein-Alm im Kaunertal bewilligt und das Patent hierüber ausgefertigt worden.

1756 (Oktober 13) ist dem Caspar Margreiter, herrschaftlicher Holzarbeiter in Brandenburg (Hofmark Matzen), die erbetene Moosbeer- und Enzianbranntweingraben brennerei gegen jährlich in das unterinntalische Umgeld-Einlangeramt in Hall zu erlegende 3 fl Umgeld genehmigt und sodann das Patent ausgefertigt worden. — Am Rand steht die Anmerkung: Am 15. Jänner 1772 auf zwei Häfen gegen 4 fl Umgeld bewilligt.

1756 (Oktober 18) hat man der Ursula Kurzhalsin verheiratete Entstrasserin zu Sperten (Gericht Kitzbühel) das Enzian- etc. Branntweingraben brennen mit einem Hafen bewilligt. Sie wurde angewiesen, sich mit dem Umgelderamt einzuverstehen und das Patent zu erheben.

1756 (November 15) wurde dem Joseph Nesslacher und der Agnes Hauserin das Enzianwurzengraben und Branntweingraben brennen in der Alpe Schwarzwasser und im Gebirge im Gericht Aschau auf Wohlverhalten und Widerruf gestattet.

1757 (Mai 16) ist dem Thomas Eursch zu Übersachsen bei Tösens im Gericht Laudegg die Enzian- etc. Branntweingraben brennerei im Tösner Bezirk mit den im diesbezüglichen Patent enthaltenen Bedingungen genehmigt worden.

1757 (Juli 15) ist dem Andree Rohrmoser zu Pfunds das Enzianbranntweingraben brennen in zwei Häfen gegen Bezahlung von 4 fl Umgeld erlaubt worden.

1757 (August 27) wurde dem Johann Leitner, Bestandsmann, d. i. Pächter auf dem herrschaftlichen Reithof in Kühtai (Gericht Petersberg) das Enzianwurzengraben und Branntweingraben brennen „an befingern zeigenden Orten gegen ex propriis herzustellenden halben Hausdach“, Erhebung des Patents et praestitis praestandis (Bezahlung der Gebühr) bewilligt.

An diesem Tag war auch dem Johann Spiss im Gericht Ehrenberg das Enzianbranntweingraben brennen in der Gemeinde Lähn und Bichlbach in zwei Häfen gegen 4 fl Umgeld erlaubt worden. — Eine Randbemerkung lautet: Kraft Cameraldecret vom 26. November 1757 hat sich Spiss des Branntweingraben brennens gänzlich entslagen.

1757: Gertraud Puechpöckin wird mit dem erbetenen Enzian- und Meisterwurzen-graben und -brennen in der Abtenau abgewiesen.

1758 (September 15) ist dem Franz Zängerl und dem Severin Zircher aus dem Gericht Laudegg das Enzianbranntweinbrennen in 2 Häfen auf fünf Jahre gegen jährlich 4 fl Umgeld und Erhebung des Patents bewilligt worden.

1758 wollte Matheus Geisler des Mathias Eders Enzianwurzenbrennen auf der Alm Weißbachl und Tettengrueben übernehmen und nebst seinem bestehenden Brennrecht in den Almen Schwarzach und Schöntal seinem Sohn Anton überlassen.

Damals betrieb Peter Fleidl die Clausnerische Branntweinbrennerei. 1758 wurde das Ansuchen der bereits 1751 genannten Catharina Luxin um Verlängerung ihres Branntweinbrennens aus Enzianwurzeln in der Floite abgewiesen. Künftig sollte weder der Jäger noch jemand anderer sich dessen unterfangen.

1759 (März 30) ist dem Lorenz Nigg, Bestandswirt am Adlerberg (Arlberg), und dem Franz Matt das Enzianbranntweinbrennen in den Landecker Gerichtsalmen privative (ausschließlich) bewilligt und das diesbezügliche Patent ausgefertigt worden.

1759 (September 11) war der Maria und der Margareta Raichin im Kaunertal (Gericht Laudegg) das Enzianbranntweinbrennen mit einem Hafen auf fünf Jahre gegen jährlich 2 fl Recognition bewilligt worden.

1760 (April 1) ist dem Rueprecht Cleinseisen zu Breitenbach der Hofmark Matzen das Enzian- und Meisterwurzengraben, auch in 2 Häfen brennen und eine Hütte errichten zu dürfen, verlautbart worden.

1760 (Mai 5) wurde dem Christian Opacher zu St. Johann (Gericht Kitzbühel) anstatt des verstorbenen Eders auf 2 Häfen Obst etc. und Enzian brennen zu dürfen gestattet, gegen Erlegen von jährlich 1 fl für jeden Hafen.

1760 (Juni 14) ist dem Christian Nebl und Jacob Denot zu Nauders das Enzianbranntweinbrennen auf vier Jahre und in zwei Häfen gegen jährlich 3 fl von jedem Hafen bewilligt worden.

1762 (Jänner 11) hat Jacob Herkommer in der Musau (Gericht Vils) die Enzian- und Kranebitt-Branntweinbrennerei für seine Person und mit einem Hafen gegen jährlich 2 fl erhalten, die in das Vilser Pfliegamt zu entrichten waren.

1762 (März 8) wurde dem Georg Vorhofer in Brixlegg die Enzianbrennerei-Gerechtsame des Vaters gegen 3 fl Umgeld für seine Person verliehen.

1762 (Mai 24) bekam Thomas Unterberger zu Schwarzenau in der Wildschönau (Landgericht Rattenberg) die erledigte Kistl'sche Enzianbranntweinbrennerei auf drei Häfen gegen die im Patent enthaltenen Bedingungen.

1762 (Juni 4) erlangte Anton Singer zu Höfen im Gericht Aschau (Außerfern) die Erlaubnis, gegen jährlich in das Ehrenberger Forstamturbarium zu erlegende 12 Kreuzer Recognitionzins und Patenterhebung Enzian- und andere Wurzeln graben und verhandeln zu dürfen. — Randbemerkung: Mit Cameraldecret vom 13. September 1762 ist Singer von solcher Wurzelnhandlung abgestanden.

1763 (Juli 15) ist dem Lorenz Ehrenstrasser im Steghäusl ¹¹¹ (Gericht Kitzbühel) die durch Ableben seiner Ehwirtin Ursula geborene Kurzhalsin erledigte Branntweinbrennerei aus Enzian etc. gegen jährlich 30 Kreuzer Umgeld-Recognition auf seine Person und einen Hafen und Erhebung des Patents bewilligt worden.

1763 (August 26) hat Maria Mäsin, Witwe bei Faggen (Prutz, Gericht Laudegg), die Enzianbrennerei-Konzession auf 2 Häfen gegen jährlich je 1 fl 30 kr erhalten. — Randbemerkung: Hüttentranslation den 24. Jänner 1769 bewilligt.

1764 (Juli 13) wurde dem herrschaftlichen Waldhüter und Graf Claris'schen Jäger zu Barwies im Gericht Petersberg das Enzianwurzengraben und Branntweinbrennen im Gaistal, soweit sich dieses Gericht erstreckt, in 2 Häfen gegen jährlich je 2 fl Umgeld-Recognition auf seine Person und Erhebung des Patents gestattet, wobei das Brennen im Hause erfolgen durfte.

1764 (Juli 23) hat der landesfürstliche Forstknecht zu Steinach Martin Kapferer die Erlaubnis bekommen, in den benannten Bezirken in 2 Häfen gegen jährlich 2 fl Umgeld von jedem Hafen für seine Person Enzianwurzengraben und brennen zu dürfen. Der ehemalige Forstknecht Jacob Mözger, der bereits 1752 genannt wurde, durfte jedoch das Brennen in diesen Bezirken fortsetzen.

1765 (April 30) wurde dem Anton Sprenger, Reisjäger zu Biberwier (Gericht Ehrenberg), die Enzian- etc. Brennerei auf seine Person und 1 Hafen gegen jährlich 1 fl Umgeld bewilligt.

1765 (November 9) erhielt die Gensluckner'sche Witwe Maria geborene Wildauerin in Fügen (Gericht Rotholz) das Enzianwurzengraben nur für ihre Person gegen vierteljährlich 36 Kreuzer Recognition.

1766 (Juni 27) ist dem Jacob Haslwanger, adjungiertem Waldhüter in der Scharnitz (Gericht Hörtenberg), die erbetene Enzianbranntweinbrennerei auf einen Hafen und für seine Person gegen 1 fl Umgeld bewilligt worden.

1766 (Oktober 30) war anstatt des 1762 genannten Anton Singer zu Höfen dem Joseph Mäntl zu Weißenbach im Lechtal (Gericht Aschau) das Enzianwurzengraben und -aufkaufen und daraus in einem Hafen im eigenen Haus zu brennen für seine Person gegen jährlich abzustattendes Umgeld erlaubt worden.

1766 (Juli 14) wurde dem Peter Pfeifer zu Pfunds im Oberinntal anstatt des 1757 genannten Andree Rohrmoser die Enzianbranntweinbrennerei auf 2 Häfen in der Nauderer Tschej (östlich von Nauders) gegen jährlich 4 fl gegeben.

1767 (Mai 8) ist der Rueprecht Cleinseisen'schen Witwe Catharina geborene Hecherin in Brandenburg (Hofmark Matzen) bewilligt worden, ihre Enzianbranntweinbrennerei samt der Hütte dem Veit Margreiter zu den bisherigen Bedingungen zu verkaufen.

1768 (März 30) wurde dem Andree Millauer, Wirt zu Adolari (Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, Bezirk Kitzbühel) die erbetene Enzian- etc. Branntweinbrennerei auf 2 Häfen gegen jährlich 2 fl genehmigt.

¹¹¹ vermutlich das Steghäusl bei Ellmau

1768 (Juni 3) hat Leonhard Lauggas zu Pfunds im Oberinntal die Erlaubnis erhalten, auf dem Gruepich im Tschey Enzianwurzeln zu graben und in einem Hafem gegen 2 fl Umgeld-Recognition Branntwein zu brennen.

1768 (August 4) erhielt Thomas Diechtl, Holz- und Kohlarbeiter im Achental (Gericht Rottenburg), das erledigte Georg Schleicher'sche Enzianwurzengraben und die Branntweimbrennerei auf 2 Häfen und für seine Person gegen jährlich zu entrichtende 4 fl Umgeld-Recognition.

1768 (September 23) bekam Jacob Penz zu Tarzens in Ellbögen (Gericht Ambras) das Enzianwurzengraben und die Branntweimbrennerei in der alten Hütte der Alpe Vicar und in dieser Gegend auf fünf Jahre und für 2 Häfen gegen jährlich 2 fl Recognition von jedem Hafem.

1768 (Oktober 3) wurde dem Johann Hölbling zu Polling (Gericht Hörtenberg) die Enzianbranntweimbrennerei seiner Mutter in 2 Häfen verliehen.

1768 (Oktober 31) ist dem Jacob Abenthumb zu Axams das Enzianwurzengraben und Branntweimbrennen in der Götzner Alpe für seine Person und in einem Hafem gegen jährlich 2 fl Umgeld gestattet worden.

1769 (Jänner 24) hat man der Maria Elisabeth Prädlerin, Johann Köpl'sche Witwe, das Enzianwurzengraben und Branntweimbrennen im unteren Lechtal (Gericht Ehrenberg) in 2 Häfen gegen je 2 fl im Jahr und nur für ihre Person erlaubt.

Der 1768 genannte herrschaftliche Holzknecht im Achental Thomas Diechtl besaß eine Gerechtigkeit zum Enzianwurzengraben in der Alpe Gröben. Auch hatte er eine genehmigte Brennhütte an der Rotwand, wohin er aber die Wurzeln von der Gröbenalm nur schwer oder gar nicht bringen konnte. Die einst in der Alpe Hochstögen gestandene Branntweinhütte mußte auf Befehl des k. k. Landesguberniums cassiert und abgetan werden. Zur bequemeren Nutzung seiner für Gröben ohnehin bestehenden Gerechtigkeit wollte er deshalb an einem unschädlichen Ort, nämlich in einem Graben im Marchtal in der Alpe Gröben eine Branntweinhütte erbauen. Die Alpinteressenten und Eigentümer der Alpe Gröben namens Johann Strobl, Hans Strobl, Christina Köglin, Martin Ampferer, Thomas Haas, alle zu Wiesing, Georg Welzenberger, Peter Hueber, beide zu Rothfelden (Radfeld?), und Abraham Griesenböck zu Jenbach gaben auf Diechtls Bitten die schriftliche Einwilligung. Dieser sollte jedoch verpflichtet sein, zu den Hütten der Alpinteressenten in Gröben jederzeit die erforderlichen Schintln (Dachschindeln) frei beizustellen und überdies einen Vorrat zu richten, damit, falls die Hütten und Hög (Hag = Einfriedung, auch Stall) durch einen Wind abgedeckt würden, solche Schindeln jedesmal bereit wären. Diechtl hat sich unter Verpfändung seines Vermögens 1769 (Oktober 2) vor der Bergerichtsobrigkeit verbindlich erklärt, die benötigten Schindeln bereitzustellen und sich im übrigen so zu verhalten, daß die Alpinteressenten keinen Anlaß haben, sich über ihn zu beklagen¹¹².

112 TLA, Codex 3891 (Waldlehenbuch XII), fol. 77' f., Nr. 1145

1769 (Oktober 6) wurde der Elisabeth Rainerin verehelichte Stolzin zu Stumm im Zillertal das Enzianwurzengraben und Branntweinbrennen in der Pfarre Tannheim (Gericht Ehrenberg) in 2 Häfen gegen Entrichtung von je 2 fl Umgeld bewilligt.

1770 (März 20) hat Johann Wilhelm in Ehrwald (Gericht Ehrenberg) das Enzianwurzengraben und die Branntweinbrennerei in einem Hafen gegen 2 fl Umgeld und auch die Rückstellung des abgenommenen, d. h. beschlagnahmten Brenndeckels erlangt.

1770 (März 29) ist dem Michael Schnägg zu Schwaz das Enzian- und Meisterwurzengraben und Branntweinbrennen in 2 Häfen für jährlich 4 fl Umgeld erlaubt worden.

1770 (April 2) wurde dem Christian Zängerl und dem Andree Waibl zum See in Paznaun (Gericht Landegg, Landeck) das Enzianwurzengraben und Branntweinbrennen in 2 Häfen gegen 4 fl jährlich auf fünf Jahre bewilligt.

1770 (April 9) ist Paul Waldeggers Witwe zu Nauders das Enzianwurzengraben und das Brennen in 2 Häfen gegen jährlich 4 fl Umgeld gestattet worden.

1770 (November 6) wurden dem Johann Penz zu Serfaus (Gericht Laudegg) das Enzianwurzengraben und die Branntweinbrennerei im Alausbach auf dem Trugenof mit 2 Häfen gegen jährlich 3 fl bewilligt.

1770 (November 6) hat Christian Wolf im Kaunertal (Gericht Laudegg) die Lizenz zum Enzianwurzengraben und Branntweinbrennen im Kaunertal in einem Hafen gegen jährlich 1 fl 30 kr Umgeld-Recognition bekommen.

1771 (Juli 19) war dem Joseph Plattner und dem Ferdinand Schnöllner zu Imst das Enzianwurzengraben und Branntweinbrennen in 2 Häfen und das Errichten einer Hütte in den Imster Galtalpen auf Wohlgefallen und Widerruf gegen jährlich 4 fl Umgeld-Recognition gestattet worden.

1772 (April 6) ist dem Sebastian Spatzentetter, Webermeister in Alpbach (Landgericht Rattenberg), das ihm von Michael Schnägg von Schwaz überlassene Enzianwurzengraben und die Branntweinbrennerei auf 2 Häfen in den Alpen Eng, Pins, Gramai, Laliders, Mösl, Äuerl und Plumser Niederleger samt der Brennhütte in der Eng für seine Person auf Wohlgefallen und Widerruf gegen jährlich 4 fl Recognitionzins und Erhebung des gewöhnlichen Patentes zugestanden worden.

1772 (Juli 13) erhielten die Simon Geißler'schen Eheleute und Catharina Knäbern (Gericht Zell) die Erlaubnis, in Außervillgraten (Landgericht Heimfels, Osttirol) Enzianwurzengraben, in 2 Häfen Branntwein brennen und eine Hütte errichten zu dürfen, gegen 2 fl Umgeld-Recognition von jedem Brennefaß.

1772 (Dezember 24) wurde dem Franz Haas am Kolsaßberg (Gericht Rettenberg) das Enzianwurzengraben und Branntweinbrennen in einem ihm rückzustellenden Kessel gegen jährlich 2 fl Recognition bewilligt.

1773 (Februar 24) ist der Catharina Puintnerin, des 1752 genannten Jacob Mözgers Witwe zu Steinach, das Enzianwurzengraben an bestimmten Orten und das Branntweinbrennen in 2 Häfen in ihrer Behausung gegen jährlich je 2 fl Recognition in

das Wipptalische Umgeldamt auf Wohlgefallen und Widerruf gestattet worden. Das Geld war aber nur zu erlegen, wenn gebrannt wurde.

1774 oder zu Anfang des Jahres 1775 bat der landesfürstliche Forstknecht in Ellbögen (Gericht Ambras), Franz Griesenböck, um die Bewilligung zum Enzianwurzengraben in der Alpe Vicar und im Arzthal und in 2 Häfen daraus Branntwein zu brennen. Das o.ö. Gubernium genehmigte es gegen jährliche Erlegung von 2 fl im oberinntalischen Umgelderamt von jedem Hafen, ferner unter den im ehemals ausgefertigten Patent enthaltenen gewöhnlichen Bedingungen. Dieses alte Patent, das cassiert werden sollte, wurde ihm mitgegeben. — Eine Mitteilung des Guberniums dieses Inhalts samt einer Abschrift des neuen Patents erging 1775 (Februar 28) an das Oberstjägermeisteramt, das oberinntalische Umgelderamt und an die Oberheit zu Ambras mit dem Auftrag, den Bittsteller zu verständigen, das alte Patent abzufordern und gegen Ausfertigung des neuen Patentes zu cassieren ¹¹³.

Als Beispiel für den Wortlaut einer derartigen Bewilligung diene das diesbezügliche

„Patent“,

„Daß dem Franz Griesenböck, landesfürstl. Forstknecht in Öhlbogen, Gericht Ambras, das Enzianwurzengraben in der Alpe Vikar und Arzthal, dann die Branntweimbrennerei aus 2 Häfen auf seine Person und ad dies vitae, auch insolange nicht Klagbares wider ihn vorkommt, auf Wohlgefallen und Widerruf wie auch nicht minder gegen deme bewilligt worden sei, daß der Impetrant jährlich 2 fl Recognitionzins für jeden Hafen in das oberinntalische Umgeldamt entrichte, zu dieser Branntweimbrennerei kein anderes als unschädliches Holz nehmen, in seiner Branntweinhütte kein liederliches Gesindel aufhalte und kein Branntwein alla minuta ausschenken solle.

Wobey man ihn auch gehalten haben will, wenn er jemanden, der mit keinem ordentlichen Patent versehen wäre, in Erfahrung bringet, denselben alsogleich und bei Verlust gegenwärtiger Verwilligung anzuzeigen. Den 28. Februar 1775.

Für

Franz Griesenböck, Forstknecht in Öhlbogen.“

1775 (Juni 20) erließ das Gubernium nachstehenden Befehl ¹¹⁴: Dem Blasi Hagleitner, Bergknappen im Jochberg, verliehene Enzian- etc. Branntweimbrennerei betreffend, zum Wissen und zur gehörigen Vormerkung, mache man dahin die Eröffnung, was man nach eigenem gutächtlichen Einraten vom 28. Mai dem ansuchenden Bergknappen im Jochberg im Landgericht Kitzbühel, Blasi Hagleitner, unter einem in Ansehung seiner Armut und mehrerer Kinder die auf Ableben seiner Mutter, geborene Guxerin, erledigte Enzian- etc. Branntweimbrennerei jedoch nur mit einem Kessel in einem 10 Schritte vom Haus entfernten Hüttl, gegen das bewilligt habe, daß er nebst anderen gewöhnlichen Bedingungen alljährlich 2 fl in das unterinntalische Umgelderamt entrichtet, auch kein anderes als Klaub- und Abfall-

113 TLA, Gubernium, Befehl und Decreta 1775 I, fol. 319

114 TLA, Gubernium, Befehl und Decreta 1775 I, fol. 614

The advertisement is a highly decorative black and white illustration. At the top, the name 'Joh. Stiegler' is written in a large, ornate Gothic script. Below it, 'Stumm' and 'Zillerthal' are also in decorative fonts. On the left, a woman in a hat and dress sits amidst a dense arrangement of flowers and leaves. In the center, a large, unrolled scroll is visible. To the right, a detailed illustration of a multi-story building with a gabled roof and a balcony is shown. The bottom half of the advertisement is dominated by the text 'Erste Zillerthaler-GEBIRGS-Brantwein-Brennerei und Bienen-Wirtschaft' in various decorative fonts, including a large 'B' and 'W'. At the very bottom, a smaller line of text reads: 'Empfiehl seine echt erzeugten Gebirgs-Brantweine als Specialitäten: Enzian, Wachholder, Vogelbeer, Moosbeer, Kirschen, Obstbrantwein etc. etc.'

Abb. 8: Plakat aus dem 19. Jahrhundert (Foto Klingler)

holz aus dem Hochwald gebrauchen und das Gubernialpatent erheben solle. — Das Schriftstück ging an das Obristjägermeisteramt, das Bergwesens-Directorat zu Schwaz und an das Umgelderamt im Unterinntal.

Mit gleichem Datum erging auch ein Schreiben an die Obrigkeit zu Kitzbühel ¹¹⁵.

Es beginnt mit den Worten: In Anbetracht der großen Dürftigkeit des mit mehreren Kindern versehenen Blasi Hagleitner wolle man demselben die auf Absterben seiner Mutter . . . (wie oben) . . .

1777 (Februar 7) heißt es im Patent für Lenhard Rettenmoser im Gericht Kitzbühel, daß ihm auf gleiche Weise und so, wie es ehemals dem Joseph Reitter auf dem Gries gestattet war, das Enzianwurzengraben und die Enzianbranntweimbrennerei aus zwei Häfen in der bewohnten Behausung auf seine Person und solange nicht Klagbares wider ihn vorkommt, somit auf Wohlgefallen und allmähliches Widerruf, wie auch nicht minder gegen das bewilligt worden sei, daß die Reitter'sche Konzession auf „weltewig“ abgetan verbleibe, daß Rettenmoser in das unterinntalische Umgelderamt jährlich 4 fl Recognition entrichte, nur schadhafte Holz gebrauche, keinen Branntwein kleinweise ausschenke, keinem liederlichen Gesindel Unterschluß gebe und bei Verlust dieser Bewilligung allenfalls entdeckte unbedingte Brenner und Holzfrevler und auch Wilddiebe gehörigen Ortes anzeige. — Der Bittsteller mußte das Patent bei der Obrigkeit zu Kitzbühel beheben ¹¹⁶.

Im Falle des Ablebens eines Branntweimbrenners ging die Konzession nicht ohne weiteres auf die Angehörigen (Witwe, Kinder) über, sondern es mußte auch dafür die Genehmigung eingeholt werden.

1777 (März 14) schrieb das Gubernium, um aufgetretene Zweifel zu beheben, an das Kreisamt im Oberinntal, an den Umgelster im Oberinntal und an das Jägermeisteramt, daß das einzige Wurz-, Klaub- und Branntweimbrennerei-Patent des Joseph Moßlacher und der Agnes Hauserin von Bruck (Landgericht Rattenberg) gebürtig, nur auf ihre Person allein verliehen worden, also verstehe es sich von selbst, daß es auf ihre Kinder nicht ausgedehnt werden könne. Im Falle nun also diese Brenner mit Tod abgingen, so ist man diesorts nicht entgegen, die zwei Bezirke unbedenklichen Gerichtsinsassen, wenn sie sich hierum rechtmäßig melden sollten, nach Ermessen des Forstamts und der Obrigkeit zu überlassen, welche es gehörig kundzumachen hat ¹¹⁷.

1777 wurde dem Anton Hotter aus dem Gericht Heimfels (Osttirol) die Genehmigung zum Enzianwurzengraben erteilt. In der Mitteilung der Regierung vom 2. Mai an das Jägermeisteramt, an den Waldungsinspektor zu Niederdorf im Pustertal, den Umgelster im Pustertal und die Obrigkeit zu Heimfels heißt es, daß dem Anton Hotter zu Tilliach (Gericht Heimfels) auf seine Person und auf Wohlgefallen und Widerruf bewilligt worden sei, in den Heimfelsischen Alpen, genannt Ragg, Or-

115 Ebendort, fol. 614'

116 TLA, Gubernium, Befehl und Decreta 1777 I, fol. 103'

117 TLA, Gubernium, Befehl und Decreta 1777 I, fol. 267

bach, Roll und Dorftal, Enzianwurzeln graben, hieraus aus 2 Häfen Branntwein brennen und eine kleine Hütte erbauen zu dürfen; gegen das jedoch, daß das seinen Eltern verliehene Patent auf weltweit cassiert verbleibe, er Impetrant jährlich 4 fl Recognitionszins in das Pustertalische Umgeldamt entrichte, zu diesem Branntweinbrennen kein anderes als unschädliches Klaub- und Brennholz aus den brixnerischen Waldungen nehme, in seiner Hütte weder einem Wildschützen noch anderen verdächtigen Leuten einen Unterschleif gebe, keinen Branntwein kleinweise ausschenke, die betretenen unpatentierten Brenner und Graber anzeige und bei Verlust dieser Konzession sich jederzeit klaglos verhalte ¹¹⁸.

Für die nächsten zehn Jahre liegen wieder einschlägige Angaben aus dem Gericht Zell am Ziller vor ¹¹⁹:

1778 bat Johann Amerer, Jäger in der Gunggl (einem Tal südlich von Ginzling), dort Enzianwurzeln graben zu dürfen. Das Ansuchen blieb jedoch ohne Resolution, d. h., es wurde darüber kein Beschluß gefaßt. Vermutlich hängt das mit der folgenden Verleihung zusammen:

1778 durfte nämlich Johann Rieder, gleichfalls Jäger in der Gunggl, in seinem Besuch (Weideplatz) die Enzianwurzeln graben, aber nicht selbst brennen, sondern diese der Maria Kräulin als berechtigter Brennerin um einen billigen Preis verkaufen; indessen mußte er zur Schonung des Wildbanns drei Jahre aussetzen und dann auch nur mit zwei Wurzengräbern arbeiten.

1783 (September 2) erhielt Joseph Treyer zu Test des Anton Geislers Branntweinbrenn-Recht aus Wurzeln auf den Alpen Schönberg und Gerlosstein gegen 45 Kreuzer Willengeld. Auf den Almen Tettengruben, Schwarzach und Weißbachl hatte Anton Geisler gegen 1 fl Willengeld weiterhin den Genuß.

1785 erhielt Simon Kapferer das Enziangraben und das Brennrecht in dem Ziller (?) Grund (unleserliches Wort).

1788 bat Florian Riser um das Enzianbranntweinbrennen in Windisch-Matrei (Matrei in Osttirol).

1789 durfte Simon Geisler den durch Tirol eingeführten bayrischen Enzianbranntwein gegen Umgeld und Accis (Zoll) an hiesige Wirte — gemeint waren die Wirte des Gerichtes Zell a. Z. — abgeben.

1795 gab das kaiserlich-königliche Kreisamt Schwaz bekannt ¹²⁰: Das k. k. Landesgubernium hat laut hierher erlassenen Reskripten vom 6. d. M. (Forstsachen 17.358) bei einstimmigem Einfluß sämtlicher Behörden kein Bedenken genommen, dem Blasius Gensluker, Bauersmann zu Gensler (Gericht Rattenberg), die angesuchte, auf erfolgtes Absterben seiner Mutter Maria Waldauerin erloschene Gerechtigkeit, nur allein auf dem Erz- (Arz-) und Kellerjoch Enzianwurzeln zu graben

118 TLA, Gubernium, Befehl und Decreta 1777 I, fol. 407' und fol. 425'

119 TLA, Repertorium 503, S. 1323 bis 1339

120 TLA, Codex 3892 (Waldlebenbücher XIII), S. 101, Nr. 1192

und aus solchen wie auch aus Moosbeeren Branntwein zu brennen, auf seine Person und auf Wohlgefallen und Widerrufern gegen Erfüllung der vorgeschriebenen gewöhnlichen Bedingungen zu verleihen.

1797 (November 24) verlautebarte das k. k. Kreisamt zu Schwaz ¹²¹: Die hohe Landesstelle hat mit k. k. Gubernialrescript vom 17. d. M. dem Thomas Diechtl bei dem für ihn günstigen Einfluß sämtlicher Behörden die Erlaubnis zu erteilen geruht, daß er seine Branntweimbrennhütte von der Alpe Gröden (Gröben) nach Hochstegen, jedoch gegen genaue Erfüllung nachstehender Bedingungen übersetzen, d. h. übertragen dürfe, nämlich: 1. die alte Brennhütte in Gröden gänzlich zu cassieren und 2. das neue Gebäude nicht größer als 24 Schuh ¹²² in der Länge, 16 in der Breite und 7 Schuh in der Höhe aus Mauerwerk zu errichten.

Die Almordnung für die Almen Pardatsch und Id im Paznauntal von 1801 (November 23) enthält unter anderem die Bestimmung, daß keiner durch Wurzengraben einen Schaden tun darf ¹²³.

In der Dorfordnung für die Gemeinde St. Jakob und St. Anton im Stanzertal von 1802 heißt es: Wegen des schädlichen Wurzengrabens wird so mancher Eigentümer durch die unangefragte Wurzengrabung oftmals nicht gering geschädigt. Um daher eine derlei unberechtigte Unternehmung abzustellen, wird der betreffende Teil jenes abzuführen für die Zukunft von der Gemeindevorsteherung verhalten werden, was durch zwei unparteiische Männer als zugefügter Schaden wird erkannt werden ¹²⁴.

1802 gab es in Pfunds im obersten Inntal zwei Branntweimbrenner für Wildbeeren und Enzianwurzeln ¹²⁵.

Nach der Niederlage Österreichs gegen Napoleon im Jahre 1805 mußte Tirol an Bayern abgetreten werden.

1808 (Jänner 28) wurde im Namen der Königlichen Majestät von Bayern vom Rentamt Rattenberg dem Johann Stangl am Kasbach (bei Jenbach) jene Branntweimbrennerei aus Beeren und Wurzeln verliehen ¹²⁶, die bisher Thomas Diechtl zu Jenbach auf den im östlichen Teil des Karwendelgebirges bzw. schon im Vorkarwendel gelegenen Almen Baumgarten, Graßberg, Karl, Schönalpe, Ochsental, Lauris, Hochstall, Hölzlstal, Flach, Sattel, Pöllenschlag, Kuppel, Hasental, Eiskönig und Plums ausgeübt hatte. Gleichzeitig wurde dem Stangl erlaubt, die abgebrochene Brennhütte auf der Alpe Baumgarten wieder aufzubauen, jedoch so, daß er sich hinsichtlich der Brennerei und der Wiedererbauung dieser Brennhütte an folgende Bestimmungen, und zwar bei Verlust (Entzug) der Verleihung zu halten habe:

121 TLA, Codex 3892, S. 129, Nr. 1200

122 1 Schuh (1 Werkschuh) = 33 cm

123 Diese Ordnung ist abgedruckt bei Nikolaus Grass: Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft, Schlern-Schriften 56, S. 253, Innsbruck 1948

124 Die tirolischen Weisthümer, II. Teil: Oberinntal, Wien 1877, S. 284

125 TLA, Codex 2449

126 TLA, Codex 3893 (Waldlehenbuch XIV), S. 107, Nr. 1271

1. Stangl hat das Branntweinbrennerei-Patent des Thomas Diechtl vorzulegen, damit es cassiert werden kann.
2. Der Bittsteller darf zu der ihm verliehenen Branntweinbrennerei nicht mehr als 1 Brennhafen verwenden.
3. Stangl hat sich jährlich wegen der Holzauszeigung bei dem Holzverlaß zu Wiesing einzufinden und das betreffende Stockgeld zu entrichten.
4. Stangl hat eine jährliche Umgeld-Recognition von 2 fl 24 kr beim Rattenberger Rentamt zu erlegen.
5. Dieses Branntweinbrennerei-Recht wird nur auf seine Person, auch nur auf Wohlgefallen und Widerruf verliehen. Deshalb kann es nie verkauft werden.
6. Stangl darf keinen Branntwein ausschenken oder kleinweise verkaufen, noch viel weniger unberechtigten Branntweinbrennern oder Wildbretschützen oder verdächtigen Personen Unterschleif geben. Diese sind im Betretungsfalle bei den Behörden durch ihn anzuzeigen.
7. Stangl soll über die durch den Grafen von Tannenberg ihm aufgebürdeten Verbindlichkeiten bei der Pfliegergerichts-Oberheit diesem Herrn einen ordentlichen Revers abgeben.
8. Die Brennhütte ist 20 Schuh lang, 18 breit und 7 Schuh hoch aus Mauerwerk aufzuführen, doch nicht nahe an den Wald zu bauen.
9. Stangl muß sich um die Bewilligung, auf welchem Platz er die Hütte in der Alpe Baumgarten auführen dürfe, bei dem königlich-bayrischen Oberwaldamt zu Schwaz melden und dort das gebührende Willengeld abstatten.

Wie man beim Vergleich mit früheren Verleihungen feststellen kann, waren die Bestimmungen wieder strenger geworden. Ein weiteres Beispiel in dieser Hinsicht bietet folgender Fall:

Johann Margreiter vom Pankrazberg bei Fügen im Zillertal betrieb in der Alpe Eng im Karwendel eine Branntweinbrennerei. Durch den Tod dieses Unternehmers war die auf seine Person lautende Konzession erloschen¹²⁷. Seine Witwe Theresia Untererin bewarb sich um die Erlangung der Bewilligung zur Fortführung der Brennerei. Die Behörden hatten für das Anliegen Verständnis. Auf das Gubernialdecret von 1808 (März 21) hin wurde durch Verordnung des königlich-bayrischen Oberbergamtes vom 30. April die erledigte Brennerei der Witwe lebenslänglich verliehen und darüber vom königlichen Rentamte eine ordentliche Verleihungs-urkunde ausgefertigt, die von der Witwe zur Eintragung in das Lehenbuch beigelegt und wörtlich zu Protokoll genommen wurde. Auszugsweise heißt es darin:

Vom königlich-bayrischen Rentamt Schwaz wurde mit Bewilligung des königlich-bayrischen Guberniums vom 21. März 1808 „nach bester Form der tirolischen Landesrechte“ der bittlich eingekommenen Theresia Untererin, verwitwete Margreite-

127 TLA, Codex 3893, S. 114 f., Nr. 1272 (datiert: Schwaz, 14. Mai 1808)

rin, zu Kolbrun¹²⁸ am Pankrazenberg bei Fügen im Gericht Rottenburg am Inn die durch den Tod ihres Ehemannes erloschene Branntweinbrennerei aus Enzianwurzeln und Beeren auf den Alpen Eng, Pins, Gramai, Laliders, Mösl, Äuerl und Plumser Niederleger (Landgericht Schwaz) aus 2 Häfen, jedoch nur für ihre Person, auf Wohlgefallen und Widerrufen gegen genaue Erfüllung nachstehender Verbindlichkeiten verliehen:

1. Für diese Branntweinbrennerei darf nur dürres und liegendes Holz genommen werden.
 2. Sie muß sich deswegen jährlich bei dem Holzverlaß zu Wiesing melden und hierfür allemal 12 Kreuzer Holzgeld entrichten.
 3. Dem Waldbestand darf auf keine Art ein Nachteil zugefügt werden.
 4. Bei Ausübung dieser Brennerei muß alle Feuersgefahr beseitigt werden.
 5. Weder den Deserteuren noch anderem verdächtigen Gesindel darf Unterschluß gegeben werden.
 6. Der Branntwein darf nicht kleinweise verkauft werden.
 7. Alle Jahre, solange diese Verleihung dauert, soll eine Konzessions-Recognition von 4 fl 30 kr bar und in annehmbaren Geldsorten bei der königlichen Provinzialhauptkasse zu Händen dieses königlichen Rentamtes getreulich abgeführt werden.
 8. Der Aufschlag von dem erzeugten Branntwein soll gemäß Gubernialverordnung vom 14. März d. J. nach der höchsten Resolution vom 26. Jänner 1808, Nr. VII des diesjährigen Regierungsblattes, jederzeit richtig entrichtet werden.
- Gegeben 1. April 1808.

Die Verleihungsurkunde wurde der Witwe durch den zur Entgegennahme gekommenen Dominikus Lehner von Kupf(n)enberg¹²⁹ mit dem Auftrag überbracht, alle in ihr enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten, was dieser auch im Namen der Witwe, von der er bevollmächtigt war, versprochen und zur Bekräftigung unterschrieben hat.

In neuerer Zeit wurde das Enzianbrennen anscheinend nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Es fiel unter die Bestimmungen für das Branntweinbrennen.

RÜCKBLICK AUF DEN GESCHICHTLICHEN TEIL

Die Anfänge des Grabens und Brennens:

Heinrich Oberrauch schrieb in seinem 1952 erschienenen und gewiß verdienstvollen Buch¹³⁰ über das Aufkommen des Branntweinbrennens aus Enzian: „Zum ersten Male findet sich eine Erwähnung darüber im Jahre 1683.“ Diese Angabe ist durch die hier gebotenen, mühsam zusammengesuchten Belege bereits überholt.

¹²⁸ heute Korum

¹²⁹ K. ist ein Ortsteil von Kleinboden bei Fügen

¹³⁰ H. Oberrauch, *Tirols Wald und Waidwerk*, Schlern-Schriften 88, S. 249. Innsbruck 1952

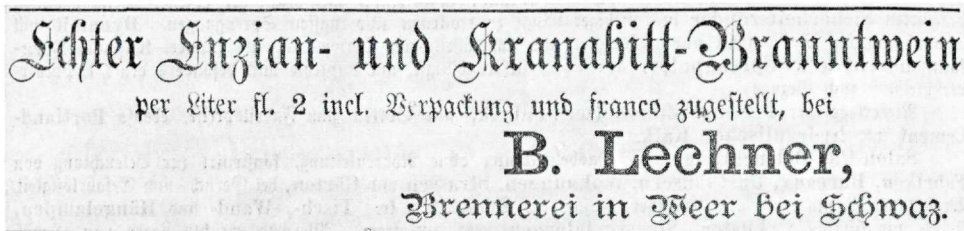


Abb. 9: Reklame-Einschaltung in: Vereinigter Volks- und Landwirtschaftskalender für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1880 (Foto Klingler)

Sieht man von dem 1547 genannten Wurzelgräber ab, so stammt die älteste mir bekannt gewordene Erwähnung gerade noch vom Ende des 16. Jahrhunderts. Bis 1683 herauf ließ sich ein Dutzend Belege finden. Durch Auswerten anderer Quellen könnte diese Zahl vermutlich noch vergrößert werden. Schon vom Jahre 1670 datiert das erste Brennverbot für Enzianwurzeln, so sehr war der Brantweingenuß gestiegen und das Brantweimbrennen in Schwung gekommen.

Das Graben und Brennen als *Erwerb*:

Das Brantweimbrennen im allgemeinen und des Enzians im besonderen bildete für die ärmere Bevölkerung, vor allem für die Bergbauern eine willkommene Einnahme, die freilich hart verdient werden mußte. Das Brennen erfolgte teils hauptberuflich, teils als Nebenerwerb. Manche übten diese einträgliche Tätigkeit mehrere bis viele Jahre aus, besonders dann, wenn sie die Vorschriften einhielten und keinen Anlaß zu Beschwerden und Klagen gaben. Man arbeitete entweder als Einmannbetrieb oder mit anderen zusammen oder beschäftigte auch eigene Helfer zum Ausgraben und Ausstechen der tiefsitzenden Enzianwurzeln und zum Herbeischaffen des in größeren Mengen benötigten Brennholzes. Die Verdienstmöglichkeit lockte auch landwirtschaftliche Arbeitskräfte an, die dann bei der Ernte fehlten. Vereinzelt suchten auch Jäger und Forstorgane durch die Enziangewinnung eine zusätzliche Einnahme zu erlangen. Bei Forstleuten und Jägern sahen die Behörden diese Tätigkeit nicht gern, weil darunter die Ausübung des Dienstes litt. Daneben gab es zahlreiche Schwarzbrenner, die in abgelegenen Gegenden ohne Wissen der landesfürstlichen Herrschaft und ohne Einhalten der Vorschriften billiger brennen konnten.

Auswirkungen des Grabens und Brennens:

Das Gewinnen der Enzianwurzeln war stets mit einer Grabarbeit verbunden, wodurch die Rasendecke zerstört wurde. Bei dicht gewachsenen Beständen bedeutete das eine Beeinträchtigung der Viehweide. Als Brennholz sammelte man nicht nur dürres oder am Boden liegendes Holz, sondern machte auch vor gesunden Bäumen nicht halt. Durch das unvermeidliche Betreten der Wälder oder gar durch das Er-

richten von Brennereien in Waldungen kam es, abgesehen von der Gefahr eines Waldbrandes, zu einer Beunruhigung des Wildes. Auf die Erhaltung des Waldes und des Wildbestandes wurde früher größter Wert gelegt. In den Wäldern und auf den Almen wurde von einheimischen und fremden Wildschützen gejagt und dem Wilde nachgestellt. Besonders die gelegentlich auftauchenden Tuxer waren bei den Bauern unbeliebt und den Behörden höchst verdächtig und unerwünscht. Almen und Brennereien boten Wilderern und allerlei Gesindel Unterschlupf. Letzterem warf man skandalöses Verhalten vor.

Durch das Jahrzehnte lange Ausgraben der Enzianwurzeln im großen wurden die Bestände stark dezimiert und örtlich vielleicht ausgerottet.

Zur *Rechtsgeschichte* des Enziangrabens und -brennens:

So wie jede Gewinnung von Bodenschätzen und jedes Gewerbe war auch das Graben nach Enzianwurzeln und das Verarbeiten zu Branntwein an eine *landesfürstliche Genehmigung* gebunden. Grundsätzlich konnte sich jedermann um eine Konzession bewerben, nur mußten es unbedenkliche Personen sein. Namentlich die salzburgischen Untertanen und besonders jene aus Tux, denen man nicht traute, waren nicht genehm. Meistens wurde auch die Meinung eines Forstbeamten eingeholt, ob die Erlaubnis für ein bestimmtes Gebiet gegeben werden sollte oder nicht. Voraussetzung war auch das *Einverständnis* des Grundbesitzers.

Nach der Genehmigung durch die Kammer und der Erledigung der Zahlungsmodalität mit dem Umgelter durfte der örtlich zuständige Bergrichter, der in der Regel gleichzeitig auch Waldmeister seines Verwaltungsbezirkes war, die *Verleihungsurkunde* ausstellen. Diese enthielt die *Bedingungen*, unter denen die Verleihung erfolgte: den Namen des Bewerbers, das zugewiesene Gebiet, die Anzahl der in Aussicht genommenen Mitarbeiter, denn ein einzelner konnte die harte Arbeit allein kaum bewältigen; dann die Zahl der Häfen (Brenngefäße), nach der sich die Höhe der Abgabe an den Landesherrn bzw. dessen Kammer richtete. Dieses *Umgeld*, eine Art Getränkesteuer bzw. Brennsteuer, wurde einmal im Jahr oder vierteljährlich an den Umgelter, den Umgeld-Einnehmer, entrichtet. Weitere Punkte der Verleihungsurkunde betrafen die Dauer der Genehmigung, die nach Ablauf verlängert werden konnte, die Art des zu verwendenden Brennholzes, das Verbot des Branntweinausschenkens, des Jagens für alle Beteiligten und der Beherbergung von fremden Personen (Ausländern), Wildschützen, Deserteuren und Gesindel. Solche sollten gemeldet werden. Schließlich wurde auch klagloses Verhalten, insbesondere beim Graben und Schließen der Rasendecke gefordert. Die Einhaltung der genannten Verpflichtungen mußte der Konzessionsbewerber oder der Überbringer der Verleihungsurkunde versprechen und schriftlich bekräftigen.

Die Erlaubnis zum Graben und Brennen lautete nur auf den Namen der sich bewerbenden Person oder Personen und konnte ohne behördliche Genehmigung nicht übertragen werden, auch nicht im Erbwege von einem Elternteil auf die Kinder. Beim Ableben eines Konzessionsinhabers ging demnach die Grab- und Brennge-

rechtigkeit nicht automatisch auf die Witwe, die Kinder oder Geschwister über. In diesem Fall mußte neu angesucht und das Patent neu ausgefertigt werden. Auch die käufliche Überlassung der Konzession an einen anderen Interessenten mußte genehmigt werden. Es war auch möglich, einen Anteil an einer gemeinschaftlichen Brennerei mit Einwilligung der zuständigen Behörde zu veräußern. Jede Änderung der Besitzverhältnisse wurde in den Lehenbüchern vermerkt. Im einzelnen haben die Bestimmungen im Laufe der Zeit gewechselt.

DER ENZIAN ALS GESCHÜTZTE PFLANZE

Über Antrag des Tiroler Landtages wurde 1915 (April 14) für Tirol ein Gesetz zum Schutz der Alpenpflanzen erlassen¹³¹. Als geschützte Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes galten unter anderem: Gelber Enzian (*Gentiana lutea* L.), Punktierter Enzian (*Gentiana punctata* L.), Ungarischer Enzian (*Gentiana pannonica* Scop.). Das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben mit Wurzeln wurde verboten, doch gab es Ausnahmen.

1924 (Dezember 10) beschloß der Tiroler Landtag ein allgemein gehaltenes Naturschutzgesetz¹³².

Auf Grund dieses Gesetzes wurde durch Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 31. März 1927 auch der Purpurrote Enzian (*Gentiana purpurea* L.) als geschützt erklärt. Es durften höchstens 5 Stück gepflückt werden.

Seit 8. April 1940 galt auch für den damaligen Reichsgau Tirol und Vorarlberg neben dem Reichsnaturschutzgesetz die Naturschutzverordnung¹³³. Die geschützten Pflanzen durften weder gepflückt noch gehandelt werden. Auch die früher erlaubten Sträußchen mit höchstens fünf Blüten waren nicht mehr gestattet. Das Verbot galt für den Grundeigentümer und den Nutzungsberechtigten. Für den Gelben Enzian bestand Pflück- und Handelsverbot. Der Punktierter, Pannonische und Purpur-Enzian, die bis dahin geschützt waren, genossen außer im Karwendel nicht mehr den vollkommenen Schutz, wurden aber der größten Schonung empfohlen. Für sie bestand das Handelsverbot. Die Enzianwurzeln durften nur von Leuten gesammelt oder gehandelt werden, die den ausnahmsweise ausgestellten behördlichen Erlaubnisschein bei sich hatten.

1951 (Juli 17) hat der Tiroler Landtag das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) beschlossen¹³⁴.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden durch die Naturschutzverordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 1952 neben drei kleinwüchsigen Enzian-Arten der Gelbe,

131 Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol, Jahrgang 1915, Nr. 42

132 Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol, Jahrgang 1925, Nr. 7

133 Naturschutz im Reichsgau Tirol und Vorarlberg. Zusammengestellt von Kurt Walde, 2. Ausgabe, Innsbruck 1941

134 Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol, Jahrgang 1951, Nr. 31

Punktierte, Pannonische und Purpur-Enzian als geschützte Pflanzenarten bezeichnet und die übermäßige Entnahme verboten. Das Graben von Wurzeln dieser Arten sowohl für den eigenen Bedarf wie für den Verkauf benötigt eine Bewilligung der Landesregierung ¹³⁵.

Durch Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 26. Juni 1953 bedarf es der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat vor Erteilung einer Bewilligung den zuständigen Naturschutzbeauftragten zu hören.

Nach den Bestimmungen auf dem Plakat der geschützten Pflanzen vom Jahre 1971 darf von den genannten Enzianarten jeweils nur ein Handstrauß gepflückt werden, in den Naturschutzgebieten „in der Regel“ nichts.

Durch diese Maßnahmen zum Schutz des Enzians sucht man die allmähliche Ausrottung zu verhindern.

Anschrift des Verfassers:

Universitätsdozent Dr. Georg Mutschlechner, 6020 Innsbruck, Innrain 30 a

135 Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol, Jahrgang 1952, Nr. 8

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1975

Band/Volume: [55](#)

Autor(en)/Author(s): Mutschlechner Georg, Kostenzer Otto

Artikel/Article: [Beiträge zur Technologie und Geschichte der Bereitung des Enzianschnapses in Tirol. 61-112](#)